



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 2005

Nummer 19

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	15. 4. 2005	Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden; Bekanntmachung der Neufassung	374
2010			
2011			
205			
212			
2122			
2128			
224			
312			
316			
34			
44	5. 4. 2005	Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Landeskostenänderungsgesetz – LKostÄndG)	408
821			
203013	1. 3. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem)	410
21260	5. 4. 2005	Gesetz zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen (EKR-NRW)	414
223	12. 4. 2005	Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG)	419
223	16. 4. 2005	Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –)	420
223	19. 4. 2005	Berichtigung der Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO)	424
	29. 11. 2004	Öffentliche Bekanntmachung über eine Teilgenehmigung für den Forschungsreaktor FRJ-1 in Jülich – Bescheid Nr. 7/8 d – FRJ-1 –	424

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBl. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2005

**Bekanntmachung
der Bezirke der Landesmittelbehörden
und der unteren Landesbehörden;
Bekanntmachung der Neufassung
Vom 15. April 2005**

Gemäß § 10 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 62), gebe ich die nachstehenden Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

**Bezirke der Landesmittelbehörden und
der unteren Landesbehörden**

**I.
Bezeichnung, Sitz und Bezirk
der Landesmittelbehörden**

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz		Bezirk
1	Bezirksregierungen		
1.1	Die Bezirksregierung - Arnsberg -	Kreisfreie Städte	Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne
		Kreise	Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest, Unna
1.2	Die Bezirksregierung - Detmold -	Kreisfreie Stadt	Bielefeld
		Kreise	Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn
1.3	Die Bezirksregierung - Düsseldorf -	Kreisfreie Städte	Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal
		Kreise	Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen, Wesel
1.4	Die Bezirksregierung - Köln -	Kreisfreie Städte	Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
		Kreise	Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
1.5	Die Bezirksregierung - Münster -	Kreisfreie Städte	Bottrop, Gelsenkirchen, Münster
		Kreise	Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf
2	Oberfinanzdirektionen		
2.1	Oberfinanzdirektion - Düsseldorf -	Regierungsbezirk	Düsseldorf
2.2	Oberfinanzdirektion Düsseldorf - Abteilung Köln -	Regierungsbezirk	Köln
2.3	Oberfinanzdirektion - Münster -	Regierungsbezirke	Arnsberg, Detmold, Münster

II.
Bezeichnung, Sitz und Bezirk
der unteren Landesbehörden

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
1	Landrätinnen/Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden	
1.1	Regierungsbezirk Arnsberg	
1.11	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Schwelm -	Ennepe-Ruhr-Kreis
1.12	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Meschede -	Hochsauerlandkreis
1.13	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Lüdenscheid -	Märkischer Kreis
1.14	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Olpe -	Kreis Olpe
1.15	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Siegen -	Kreis Siegen-Wittgenstein
1.16	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Soest -	Kreis Soest
1.17	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Unna -	Kreis Unna
1.2	Regierungsbezirk Detmold	
1.21	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Gütersloh -	Kreis Gütersloh
1.22	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Herford -	Kreis Herford
1.23	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Höxter -	Kreis Höxter
1.24	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Detmold -	Kreis Lippe
1.25	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Minden -	Kreis Minden-Lübbecke
1.26	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Paderborn -	Kreis Paderborn
1.3	Regierungsbezirk Düsseldorf	
1.31	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Kleve -	Kreis Kleve
1.32	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Mettmann -	Kreis Mettmann
1.33	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Neuss -	Rhein-Kreis Neuss
1.34	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Viersen -	Kreis Viersen
1.35	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Wesel -	Kreis Wesel
1.4	Regierungsbezirk Köln	
1.41	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Aachen -	Kreis Aachen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
1.42	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Düren -	Kreis Düren
1.43	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Euskirchen -	Kreis Euskirchen
1.44	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Heinsberg -	Kreis Heinsberg
1.45	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Gummersbach -	Oberbergischer Kreis
1.46	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Bergheim -	Rhein-Erft-Kreis
1.47	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Bergisch Gladbach -	Rheinisch-Bergischer Kreis
1.48	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Siegburg -	Rhein-Sieg-Kreis
1.5	Regierungsbezirk Münster	
1.51	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Borken -	Kreis Borken
1.52	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Coesfeld -	Kreis Coesfeld
1.53	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Recklinghausen -	Kreis Recklinghausen
1.54	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Steinfurt -	Kreis Steinfurt
1.55	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Warendorf -	Kreis Warendorf

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
2	Ämter für Agrarordnung	
2.1	Amt für Agrarordnung - Bielefeld -	Kreisfreie Stadt Bielefeld Kreise Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke
2.2	Amt für Agrarordnung - Coesfeld -	Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf
2.3	Amt für Agrarordnung - Euskirchen -	Kreisfreie Stadt Aachen Kreise Aachen, Düren, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen
2.4	Amt für Agrarordnung - Mönchengladbach -	Kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen und Wesel
2.5	Amt für Agrarordnung - Siegburg -	Kreisfreie Städte Bonn, Köln und Leverkusen Kreise Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz		Bezirk
2.6	Amt für Agrarordnung - Siegen -	Kreise	Olpe und Siegen-Wittgenstein, Märkischer Kreis
2.7	Amt für Agrarordnung - Soest -	Kreisfreie Städte Kreise	Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne Hochsauerlandkreis, Ennepe-Ruhr-Kreis, Soest und Unna
2.8	Amt für Agrarordnung - Warburg -	Kreise	Lippe, Höxter und Paderborn

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz		Bezirk
3	Direktorinnen und Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregel- vollzugsbehörde		
3.1	Landschaftsverband Rheinland	Regierungsbezirke	Düsseldorf, Köln
3.2	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Regierungsbezirke	Arnsberg, Detmold, Münster

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz		Bezirk
4	Staatliche Ämter für Arbeitsschutz		
4.01	Staatliches Amt für Arbeitsschutz - Aachen-	Kreisfreie Stadt Kreise	Aachen Aachen, Düren, Heinsberg, Euskirchen
4.02	Staatliches Amt für Arbeitsschutz - Arnsberg -	Kreisfreie Stadt Kreise	Hamm Hochsauerlandkreis, Soest, Unna
4.03	Staatliches Amt für Arbeitsschutz - Coesfeld -	Kreisfreie Stadt Kreise	Münster Coesfeld, Steinfurt, Warendorf
4.04	Staatliches Amt für Arbeitsschutz - Dortmund -	Kreisfreie Städte Kreise	Dortmund, Bochum, Herne, Hagen Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis
4.05	Staatliches Amt für Arbeitsschutz - Essen -	Kreisfreie Städte Kreis	Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen Wesel
4.06	Staatliches Amt für Arbeitsschutz - Köln -	Kreisfreie Städte Kreise	Köln, Bonn, Leverkusen Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
4.07	Staatliches Amt für Arbeitsschutz - Mönchengladbach -	Kreisfreie Städte Kreise	Krefeld, Mönchengladbach Kleve, Viersen, Rhein-Kreis Neuss
4.08	Staatliches Amt für Arbeitsschutz - Recklinghausen -	Kreisfreie Städte Kreise	Bochum, Dortmund, Hamm, Herne Recklinghausen, Borken
4.09	Staatliches Amt für Arbeitsschutz - Siegen -	Kreise	Siegen-Wittgenstein, Olpe
4.10	Staatliches Amt für Arbeitsschutz - Wuppertal -	Kreisfreie Städte Kreis	Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal Mettmann

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
5	Bergämter	
5.1	Bergamt Düren	<p>Vom Regierungsbezirk Düsseldorf die kreisfreie Stadt Mönchengladbach, den Rhein-Kreis Neuss; vom Regierungsbezirk Köln die kreisfreie Stadt Aachen, die kreisfreie Stadt Bonn, die kreisfreie Stadt Köln, die kreisfreie Stadt Leverkusen, den Kreis Aachen, den Kreis Düren, den Rhein-Erft-Kreis, den Kreis Euskirchen, aus dem Kreis Heinsberg die Stadt Erkelenz mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern Agathe und Sophia-Jacoba A überdeckten Teiles, die Städte Geilenkirchen und Übach-Palenberg, die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Rhein-Sieg-Kreis sowie den Oberbergischen Kreis.</p>
5.2	Bergamt Gelsenkirchen	<p>Vom Regierungsbezirk Arnsberg aus der kreisfreien Stadt Bochum die von den Steinkohlenbergwerksfeldern Altendorf, Bonifa- cius 2, Bonifacius 3, Bonifacius 5, Carl Theodor- Fortsetzung, Eiberg, Feodor, Hans, Holland 2, Holland 3, Kätzchen, Katharina, Schwarze Junge No. 2, Ver. Charlotte, Ver. Dahlhauser Tiefbau, Verlohrner Sohn und Wecklenbank Geviertfeld überdeckten Teile, aus der kreisfreien Stadt Herne die von den Stein- kohlenbergwerksfeldern Alma 2, Graf Bismarck III, Holland 3, Pluto, Unser Fritz I und Unser Fritz II überdeckten Teile, aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis aus der Stadt Hattingen den von den Steinkohlen- bergwerksfeldern Altendorf, Carl Theodor, Carl Theodor-Fortsetzung, Isenberg, Stephansburg, Ver. Brüderschaft, Ver. Dahlhauser Tiefbau, Verlohrner Sohn, Victoria und Zeche Steingatt überdeckten Teil; vom Regierungsbezirk Düsseldorf die kreisfreie Stadt Düsseldorf, aus der kreisfreien Stadt Duisburg den von den Steinkohlenbergwerksfeldern Alsfeld, Beecker- werth, Concordia, Friedrich Thyssen 1, Friedrich Thyssen 2, Neumühl 1, Neumühl 2, Neumühl 3, Neumühl 4, Neu Oberhausen (einschließlich des westlich gelegenen für Steinkohle bergfreien Teil- es), Rhein I, Rhein 5 b, Teilfeld Neumühl, Teilfeld Westende und Westende überdeckten Teil, die kreisfreie Stadt Essen mit Ausnahme des von dem Steinkohlenbergwerksfeld Centrum-Morgen- sonne überdeckten Teiles, die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr, die kreisfreie Stadt Oberhausen, die kreisfreie Stadt Remscheid, die kreisfreie Stadt Solingen, die kreisfreie Stadt Wuppertal, den Kreis Mettmann,</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
		<p>aus dem Kreis Wesel die Stadt Dinslaken mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern Am Stapp, Eppinghoven, Hiesfeld XVI, Hiesfeld XIX, Hiesfeld XXI, Hiesfeld XXXI b, Hiesfeld XXXII, Neu Eversael I und Walsum überdeckten Teiles,</p> <p>aus der Stadt Voerde (Ndrh.) den von den Steinkohlenbergwerksfeldern Friedrichsfeld 15, Friedrichsfeld 25, Hiesfeld XV a, Hiesfeld XV b, Hiesfeld XVII, Hiesfeld XXXVII, Hiesfeld XXXX a, Hiesfeld 44 a, Hiesfeld 57 und Hiesfeld 58 a überdeckten Teil,</p> <p>die Stadt Wesel mit Ausnahme des südlich der Steinkohlenbergwerksfelder Wesel II, Wesel 20, Friedrichsfeld 26 und des für Steinkohle bergfreien Teiles liegenden Teiles,</p> <p>aus der Stadt Xanten den von dem Steinkohlenbergwerksfeld Wesel 20 überdeckten Teil,</p> <p>die Gemeinde Hamminkeln,</p> <p>die Gemeinde Hünxe mit Ausnahme des von dem Steinkohlenbergwerksfeld Hiesfeld XXXI b überdeckten Teiles sowie</p> <p>die Gemeinde Schermbeck;</p> <p>vom Regierungsbezirk Münster</p> <p>die kreisfreie Stadt Bottrop mit Ausnahme der von dem Steinkohlenbergwerksfeld Im Vest überdeckten Teile,</p> <p>die kreisfreie Stadt Gelsenkirchen mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerksfeldern Ewald, Hannover 5, Im Vest, Königsgrube 1, Königsgrube 2 und Schlägel & Eisen überdeckten Teile,</p> <p>den Kreis Borken,</p> <p>aus dem Kreis Recklinghausen aus der Stadt Dorsten den von dem Steinkohlenbergwerksfeld Lippermulde I überdeckten Teil,</p> <p>die Stadt Gladbeck mit Ausnahme des von dem Steinkohlenbergwerksfeld Im Vest überdeckten Teiles sowie</p> <p>aus der Stadt Herten die von den Steinkohlenbergwerksfeldern Graf Bismarck II, Graf Bismarck III, Hugo, Unser Fritz I und Unser Fritz II überdeckten Teile.</p>
5.3	Bergamt Kamen	<p>Vom Regierungsbezirk Arnsberg</p> <p>aus der kreisfreien Stadt Dortmund den von den Steinkohlenbergwerksfeldern Asseln VII, Asseln VIII, Asseln XV, Augustens Hoffnung, Caroline, Freiberg, Gneisenau, Hellweg II, Hellweg III, Hellweg IV, Hellweg V, Hellweg VI, Hörder Kohlenwerk, Kurl, Kurl Fortsetzung, Massen XX, Massener Tiefbau I, Neu Hamm, Preußen, Preußen Nord, Quien Sabe, Scharnhorst, Victoria-Fortsetzung und des nördlich des Steinkohlenbergwerksfeldes Kurl Fortsetzung gelegenen für Steinkohle bergfreien Teiles überdeckten Teil,</p> <p>die kreisfreie Stadt Hamm,</p> <p>den Kreis Soest,</p> <p>den Kreis Unna mit Ausnahme</p> <p>der Stadt Schwerte und den von den Steinkohlenbergwerksfeldern An der Haard und Ver. Minister Achenbach überdeckten Teile;</p> <p>den Regierungsbezirk Detmold;</p> <p>vom Regierungsbezirk Münster</p> <p>die kreisfreie Stadt Münster,</p> <p>aus dem Kreis Coesfeld aus der Stadt Lüdinghausen den von dem Steinkohlenbergwerksfeld Bork überdeckten Teil,</p> <p>aus der Stadt Olfen den von dem Steinkohlenbergwerksfeld Bork überdeckten Teil</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
		<p>die Gemeinden Ascheberg und Nordkirchen, aus dem Kreis Recklinghausen den von den Steinkohlenbergwerksfeldern Altlünen und Kobold überdeckten Teil,</p> <p>den Kreis Steinfurt und</p> <p>den Kreis Warendorf.</p>
5.4	Bergamt Moers	<p>Vom Regierungsbezirk Düsseldorf</p> <p>die kreisfreie Stadt Duisburg mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern Alsfeld, Beeckerwerth, Concordia, Friedrich Thyssen 1, Friedrich Thyssen 2, Neumühl 1, Neumühl 2, Neumühl 3, Neumühl 4, Neu Oberhausen (einschließlich des westlich gelegenen für Steinkohle bergfreien Teiles), Rhein I, Rhein 5 b, Teilfeld Neumühl, Teilfeld Westende und Westende überdeckten Teiles,</p> <p>die kreisfreie Stadt Krefeld,</p> <p>den Kreis Kleve,</p> <p>den Kreis Viersen,</p> <p>aus dem Kreis Wesel aus der Stadt Dinslaken den von den Steinkohlenbergwerksfeldern Am Stapp, Eppinghoven, Hiesfeld XVI, Hiesfeld XIX, Hiesfeld XXI, Hiesfeld XXXI b, Hiesfeld XXXII, Neu Eversael I und Walsum überdeckten Teil,</p> <p>aus der Gemeinde Hünxe den von dem Steinkohlenbergwerksfeld Hiesfeld XXXI b überdeckten Teil,</p> <p>die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg,</p> <p>die Stadt Voerde (Ndrhh.) mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern Friedrichsfeld 15, Friedrichsfeld 25, Hiesfeld XV a, Hiesfeld XV b, Hiesfeld XVII, Hiesfeld XXXVII, Hiesfeld XXXX a, Hiesfeld 44 a, Hiesfeld 57 und Hiesfeld 58 a überdeckten Teiles,</p> <p>aus der Stadt Wesel den südlich der Steinkohlenbergwerksfelder Wesel II, Wesel 20, Friedrichsfeld 26 und des für Steinkohle bergfreien Teiles liegenden Teil,</p> <p>die Stadt Xanten mit Ausnahme des von dem Steinkohlenbergwerksfeld Wesel 20 überdeckten Teiles sowie</p> <p>die Gemeinden Alpen und Sonsbeck;</p> <p>vom Regierungsbezirk Köln</p> <p>aus dem Kreis Heinsberg aus der Stadt Erkelenz den von den Steinkohlenbergwerksfeldern Agathe und Sophia-Jacoba A überdeckten Teil sowie</p> <p>die Städte Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg und Wegberg.</p>
5.5	Bergamt Recklinghausen	<p>Vom Regierungsbezirk Arnsberg</p> <p>die kreisfreie Stadt Bochum mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerksfeldern Altendorf, Bonifacius 2, Bonifacius 3, Bonifacius 5, Carl Theodor-Fortsetzung, Eiberg, Feodor, Hans, Holland 2, Holland 3, Kätzchen, Katharina, Schwarze Junge No. 2, Ver. Charlotte, Ver. Dahlhauser Tiefbau, Verlohrner Sohn und Wecklenbank Geviertfeld überdeckten Teile,</p> <p>die kreisfreie Stadt Dortmund mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern Asseln VII, Asseln VIII, Asseln XV, Augustens Hoffnung, Caroline, Freiberg, Gneisenau, Hellweg II, Hellweg III, Hellweg IV, Hellweg V, Hellweg VI, Hörder Kohlenwerk, Kurl, Kurl Fortsetzung, Massen XX, Massener Tiefbau I, Neu Hamm, Preußen, Preußen Nord, Quien Sabe, Scharnhorst, Victoria-Fortsetzung und des nördlich des Steinkohlenbergwerksfeldes Kurl Fortsetzung gelegenen für</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
		<p>Steinkohle bergfreien Teiles überdeckten Teiles, die kreisfreie Stadt Hagen, die kreisfreie Stadt Herne mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerksfeldern Alma 2, Graf Bismarck III, Holland 3, Pluto, Unser Fritz I und Unser Fritz II überdeckten Teile, den Ennepe-Ruhr-Kreis mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern Altendorf, Carl Theodor, Carl Theodor-Fortsetzung, Isenberg, Stephansburg, Ver. Brüderschaft, Ver. Dahlhauser Tiefbau, Verlohrner Sohn, Victoria und Zeche Steingatt, überdeckten Teiles, den Hochsauerlandkreis, den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe, den Kreis Siegen-Wittgenstein, aus dem Kreis Unna die Stadt Schwerte und die von den Steinkohlenbergwerksfeldern An der Haard und Ver. Minister Achenbach überdeckten Teile; vom Regierungsbezirk Düsseldorf aus der kreisfreien Stadt Essen den von dem Steinkohlenbergwerksfeld Centrum-Morgensonne überdeckten Teil; vom Regierungsbezirk Münster aus der kreisfreien Stadt Bottrop die von dem Steinkohlenbergwerksfeld Im Vest überdeckten Teile, aus der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die von den Steinkohlenbergwerksfeldern Ewald, Hannover 5, Im Vest, Königgrube 1, Königgrube 2 und Schlägel & Eisen überdeckten Teile, den Kreis Coesfeld mit Ausnahme der Gemeinden Ascheberg und Nordkirchen sowie dem von dem Steinkohlenbergwerksfeld Bork überdeckten Teil, aus dem Kreis Recklinghausen die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern, Marl, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen, die Stadt Dorsten mit Ausnahme des von dem Steinkohlenbergwerksfeld Lippermulde I überdeckten Teiles, aus der Stadt Gladbeck den von dem Steinkohlenbergwerksfeld Im Vest überdeckten Teil, die Stadt Herten mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerksfeldern Graf Bismarck II, Graf Bismarck III, Hugo, Unser Fritz I und Unser Fritz II überdeckten Teile sowie die Stadt Waltrop mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerksfeldern Altlünen und Kobold überdeckten Teiles.</p>
Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
6	Finanzämter	
6.100	Oberfinanzbezirk Düsseldorf	
6.101	Finanzamt Dinslaken in Dinslaken	Vom Kreis Wesel die Städte Dinslaken und Voerde (Niederrhein) und die Gemeinde Hünxe
6.102	Finanzamt Düsseldorf-Altstadt in Düsseldorf	Von der Stadt Düsseldorf die Stadtteile Altstadt, Heerdt, Karlstadt, Lörick, Niederkassel, Oberkassel und Pempelfort
6.103	Finanzamt Düsseldorf-Mettmann in Düsseldorf	Vom Kreis Mettmann die Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen
6.104	Finanzamt Düsseldorf-Mitte in Düsseldorf	Von der Stadt Düsseldorf die Stadtteile Eller, Flingern-Nord, Flingern-Süd, Gerresheim, Grafenberg, Hubbelrath, Lierenfeld, Lüdernberg, Oberbilk und Stadtmitte

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
6.105	Finanzamt Düsseldorf-Nord in Düsseldorf	Von der Stadt Düsseldorf die Stadtteile Angermund, Derendorf, Düsseldorf, Golzheim, Kaiserswerth, Kalkum, Lichtenbroich, Lohausen, Mörsenbroich, Rath, Stockum, Unterrath und Wittlaer
6.106	Finanzamt Düsseldorf-Süd in Düsseldorf	Von der Stadt Düsseldorf die Stadtteile Benrath, Bilk, Flehe, Friedrichstadt, Garath, Hafen, Hamm, Hassels, Hellerhof, Himmelgeist, Holthausen, Itter, Reisholz, Unterbach, Unterbilk, Urdenbach, Vennhausen, Volmerswerth und Wersten
6.107	Finanzamt Duisburg-Hamborn in Duisburg	Von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke Hamborn, Meiderich-Beeck und Walsum
6.108	Finanzamt Duisburg-Süd in Duisburg	Von der Stadt Duisburg der Stadtbezirk Süd und die Stadtteile Altstadt, Dellviertel, Duissern, Neudorf-Nord und Neudorf-Süd
6.109	Finanzamt Duisburg-West in Duisburg	Von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke Homberg-Ruhrort und Rheinhausen und die Stadtteile Hochfeld, Kaßlerfeld, Neuenkamp und Wanheimerort
6.110	Finanzamt Essen-Nord in Essen	Von der Stadt Essen die Stadtteile Altendorf, Bedingrade, Bergeborbeck, Bochold, Borbeck-Mitte, Dellwig, Frintrop, Gerschede, Nordviertel, Ostviertel, Schönebeck, Stadtkern, Vogelheim und Westviertel
6.111	Finanzamt Essen-Ost in Essen	Von der Stadt Essen die Stadtteile Altenessen-Nord, Altenessen-Süd, Burgaltendorf, Byfang, Fischlaken, Freisenbruch, Frillendorf, Heidhausen, Horst, Karnap, Katernberg, Kettwig, Kray, Kupferdreh, Leithe, Schonnebeck, Steele, Stoppenberg, Überraehr-Hinsel, Überraehr-Holthausen und Werden
6.112	Finanzamt Essen-Süd in Essen	Von der Stadt Essen die Stadtteile Bergerhausen, Bredene, Frohnhausen, Fulerum, Haarzopf, Heisingen, Holsterhausen, Huttrop, Margarethenhöhe, Rellinghausen, Rüttenscheid, Schuir, Stadtwald, Südostviertel und Südviertel
6.113	Finanzamt Geldern in Geldern	Vom Kreis Kleve die Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und die Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt, Wachtendonk und Weeze
6.114	Finanzamt Grevenbroich in Grevenbroich	Vom Rhein-Kreis Neuss die Stadt Grevenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen
6.115	Finanzamt Hilden in Hilden	Vom Kreis Mettmann die Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim
6.116	Finanzamt Kempen in Kempen	Vom Kreis Viersen die Städte Kempen, Nettetal und Tönisvorst und die Gemeinde Grefrath
6.117	Finanzamt Kleve in Kleve	Vom Kreis Kleve die Städte Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve und Rees und die Gemeinden Bedburg-Hau, Kranenburg und Uedem
6.118	Finanzamt Krefeld in Krefeld	Die Stadt Krefeld
6.119	Finanzamt Mönchengladbach-Mitte in Mönchengladbach	Von der Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke Hardt, Neuwerk, Rheindahlen, Stadtmitte und Volksgarten
6.120	Finanzamt Mönchengladbach-Rheydt in Mönchengladbach	Von der Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke Giesenkirchen, Odenkirchen, Rheydt-Mitte, Rheydt-West und Wickrath
6.121	Finanzamt Moers in Moers	Vom Kreis Wesel die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und Xanten und die Gemeinden Alpen und Sonsbeck
6.122	Finanzamt Mülheim an der Ruhr in Mülheim an der Ruhr	Die Stadt Mülheim an der Ruhr
6.123	Finanzamt Neuss I in Neuss	Vom Rhein-Kreis Neuss die Stadt Neuss
6.124	Finanzamt Neuss II in Neuss	Vom Rhein-Kreis Neuss die Städte Dormagen, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch
6.125	Finanzamt Oberhausen-Nord in Oberhausen	Von der Stadt Oberhausen der Stadtteil Sterkrade und der Stadtteil Osterfeld nördlich des Rhein-Herne-Kanals
6.126	Finanzamt Oberhausen-Süd in Oberhausen	Von der Stadt Oberhausen der Stadtteil Alt-Oberhausen und der Stadtteil Osterfeld südlich des Rhein-Herne-Kanals
6.127	Finanzamt Remscheid in Remscheid	Die Stadt Remscheid
6.128	Finanzamt Solingen-Ost in Solingen	Von der Stadt Solingen die Stadtteile Burg, Dorp, Gräfrath, Höhscheid und Solingen
6.129	Finanzamt Solingen-West in Solingen	Von der Stadt Solingen die Stadtteile Ohligs und Wald
6.130	Finanzamt Velbert in Velbert	Vom Kreis Mettmann die Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath
6.131	Finanzamt Viersen in Viersen	Vom Kreis Viersen die Städte Viersen und Willich und die Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal
6.132	Finanzamt Wesel in Wesel	Vom Kreis Wesel die Stadt Wesel und die Gemeinden Hamminkeln und Schermbeck

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
6.133	Finanzamt Wuppertal-Barmen in Wuppertal	Von der Stadt Wuppertal die Stadtteile Barmen, Beyenburg, Langerfeld und Ronsdorf
6.134	Finanzamt Wuppertal-Elberfeld in Wuppertal	Von der Stadt Wuppertal die Stadtteile Cronenberg, Elberfeld und Vohwinkel
6.135	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land in Wuppertal	<p>Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p> <p>a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,</p> <p>b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,</p> <p>c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,</p> <p>d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind</p> <p>e) bei Großbetrieben der Wirtschaftsabschnitte „Energie- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ (ohne die Wirtschaftsklasse „Lagerei“ sowie ohne die Wirtschaftsgruppe „Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung“) der Gebietskörperschaften (§§ 108, 114 GO),</p> <p>f) bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften (§§ 108 ff. GO)</p>
		<p>zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld</p> <p>zu e) und f): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Hilden, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld</p>
6.136	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I in Düsseldorf	<p>Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p> <p>a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,</p> <p>b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,</p> <p>c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,</p> <p>d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind</p>
		<p>zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt und Düsseldorf-Nord</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
		<p>e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, des Wirtschaftsabschnitts „Energie- und Wasserversorgung“, soweit nicht die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld oder Bergisches Land zuständig sind,</p> <p>f) bei Großbetrieben des unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitts, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,</p> <p>g) bei Betrieben aller Größenklassen</p> <p>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabteilung „Kreditgewerbe“ ohne die Wirtschaftsklassen „Institutionen für Finanzierungsleasing“ und „Leihhäuser“,</p> <p>bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören</p> <p style="text-align: right;"><i>zu e) bis g):</i> Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf</p>
6.137	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II in Düsseldorf	<p>Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p> <p>a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,</p> <p>b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,</p> <p>c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,</p> <p>d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind</p> <p>e) bei Betrieben aller Größenklassen</p> <p>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabteilung „Versicherungsgewerbe“,</p> <p>bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehört,</p> <p>f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres</p> <p style="text-align: right;"><i>zu a) bis d):</i> Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mitte und Düsseldorf-Süd</p> <p style="text-align: right;"><i>zu e) und f):</i> Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf</p>
6.138	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Essen in Essen	<p>Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
6.139	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld in Krefeld	<p>a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,</p> <p>b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,</p> <p>c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,</p> <p>d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind</p> <p>e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilungen „Metallerzeugung und -bearbeitung“ sowie „Kohlenbergbau, Torfgewinnung“,</p> <p>f) bei Großbetrieben der unter e) aufgeführten Wirtschaftsabteilungen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,</p> <p>g) bei Bauherrengemeinschaften</p> <p>Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p> <p>a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,</p> <p>b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,</p> <p>c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,</p> <p>d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,</p> <p>e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“ und „Fischerei und Fischzucht“,</p> <p>f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören</p> <p>g) bei Großbetrieben der Wirtschaftsabschnitte „Energie- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ (ohne die Wirtschaftsklasse „Lagerei“ sowie ohne die Wirtschaftsgruppe „Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung“) der Gebietskörperschaften (§§ 108, 114 GO),</p>
		zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd
		zu e) bis g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf
		zu a) bis f): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel
		zu g) und h): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Duisburg-Hamborn,

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
6.140	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Mönchengladbach in Mönchengladbach	<p>h) bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe g) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften (§§ 108 ff. GO)</p> <p>Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p>	<p>Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel</p>
		<p>a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,</p> <p>b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,</p> <p>c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,</p> <p>d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind</p> <p>e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabschnitte „Land- und „Forstwirtschaft“ und „Fischerei und Fischzucht“,</p> <p>f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören</p>	<p>zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen</p> <p>zu e) und f): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Grevenbroich, Hilden, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Mülheim an der Ruhr, Neuss I, Neuss II, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Viersen, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld</p>
6.141	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf in Düsseldorf	Für die	
		<p>a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben –</p> <p>aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,</p> <p>bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind,</p> <p>b) Aufgaben der Steuerfahndung</p> <p>c) die in den Buchstaben b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 50 a Einkommensteuergesetz <i>Bezirke</i> aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf</p>	<p>zu a) bis b): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
6.142	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Essen in Essen	Für die a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben – aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind, b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf zuständig ist
		<i>zu a) bis b):</i> Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel
6.143	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal in Wuppertal	Für die a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben – aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind, b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf zuständig ist c) die in den Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 20a Abgabenordnung und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und in Fällen der Anlage 2 – Teil 2 – lfd. Nummer 1.10 Buchstabe a)
		<i>zu a) bis b):</i> Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld <i>zu c):</i> Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf
6.200	Oberfinanzbezirk Köln	
6.201	Finanzamt Aachen-Außenstadt in Aachen	Von der Stadt Aachen die Stadtbezirke Brand, Eilendorf, Haaren, Kornelimünster/Walheim, Laurensberg, Richterich und der Stadtbezirk Aachen, soweit dieser nicht zum Bezirk des Finanzamts Aachen-Innenstadt gehört
6.202	Finanzamt Aachen-Innenstadt in Aachen	Von der Stadt Aachen der nördlich der Bundesbahnstrecke Köln-Aachen-Belgien gelegene Teil des Stadtbezirks Aachen
6.203	Finanzamt Aachen-Kreis in Aachen	Der Kreis Aachen
6.204	Finanzamt Bergheim in Bergheim	Vom Erftkreis die Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen und Pulheim und die Gemeinde Elsdorf
6.205	Finanzamt Bergisch Gladbach in Bergisch Gladbach	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Stadt Bergisch Gladbach und die Gemeinden Kürten, Odenthal, Overath und Rösrath
6.206	Finanzamt Bonn-Außenstadt in Bonn	Von der Stadt Bonn die Stadtbezirke Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg
6.207	Finanzamt Bonn-Innenstadt in Bonn	Von der Stadt Bonn der Stadtbezirk Bonn
6.208	Finanzamt Brühl in Brühl	Vom Erftkreis die Städte Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth und Wesseling
6.209	Finanzamt Düren in Düren	Vom Kreis Düren die Städte Düren, Heimbach und Nideggen und die Gemeinden Hürtgenwald, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Vettweiß
6.210	Finanzamt Erkelenz in Erkelenz	Vom Kreis Heinsberg die Städte Erkelenz, Hückelhoven und Wegberg
6.211	Finanzamt Euskirchen in Euskirchen	Vom Kreis Euskirchen die Städte Bad Münstereifel, Euskirchen und Zülpich und die Gemeinde Weilerswist
6.212	Finanzamt Geilenkirchen in Geilenkirchen	Vom Kreis Heinsberg die Städte Geilenkirchen, Heinsberg, Übach-Palenberg und Wassenberg und die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht
6.213	Finanzamt Gummersbach in Gummersbach	Vom Oberbergischen Kreis die Städte Bergneustadt, Gummersbach, Waldbröl und Wiehl und die Gemeinden Engelskirchen, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht und Reichshof
6.214	Finanzamt Jülich in Jülich	Vom Kreis Düren die Städte Jülich und Linnich und die Gemeinden Aldenhoven, Inden und Titz
6.215	Finanzamt Köln-Altstadt in Köln	Von der Stadt Köln die Stadtteile Altstadt-Süd, Deutz und Neustadt-Süd
6.216	Finanzamt Köln-Mitte in Köln	Von der Stadt Köln die Stadtteile Altstadt-Nord und Neustadt-Nord

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
6.217	Finanzamt Köln-Nord in Köln	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Chorweiler ohne die Stadtteile Esch/Auweiler und Pesch, der Stadtbezirk Ehrenfeld ohne die Stadtteile Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und der Stadtbezirk Nippes
6.218	Finanzamt Köln-Ost in Köln	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Kalk ohne die Stadtteile Brück, Neubrück, Ostheim und Rath/Heumar und der Stadtbezirk Mülheim
6.219	Finanzamt Köln-Porz in Köln	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Porz und die Stadtteile Brück, Neubrück, Ostheim und Rath/Heumar
6.220	Finanzamt Köln-Süd in Köln	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Rodenkirchen und die Stadtteile Klettenberg und Sülz
6.221	Finanzamt Köln-West in Köln	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Lindenthal ohne die Stadtteile Klettenberg und Sülz und die Stadtteile Bocklemünd/Mengenich, Esch/Auweiler, Pesch und Vogelsang
6.222	Finanzamt Leverkusen in Leverkusen	Die Stadt Leverkusen und vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen
6.223	Finanzamt Sankt Augustin in Sankt Augustin	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Städte Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach, Sankt Augustin und die Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg
6.224	Finanzamt Schleiden in Schleiden	Vom Kreis Euskirchen die Städte Mechernich und Schleiden und die Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall und Nettersheim
6.225	Finanzamt Siegburg in Siegburg	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Städte Hennef (Sieg), Siegburg, Niederkassel und Troisdorf und die Gemeinden Eitorf, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck
6.226	Finanzamt Wipperfürth in Wipperfürth	Vom Oberbergischen Kreis die Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth und die Gemeinde Lindlar
6.227	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen in Aachen	Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) <ul style="list-style-type: none"> a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist, b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist, c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind, d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind, e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“ und „Fischerei und Fischzucht“, f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören g) bei Großbetrieben der Wirtschaftsabschnitte „Energie- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ (ohne die Wirtschaftsklasse „Lagerei“ sowie ohne die Wirtschaftsgruppe „Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung“) der Gebietskörperschaften (§§ 108, 114 GO), h) bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe g) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften (§§ 108 ff. GO),
		<p>zu a) bis f): Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis, Bergheim, Brühl, Erkelenz, Euskirchen, Düren, Geilenkirchen, Jülich, Schleiden</p> <p>zu g) bis j): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
6.228	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn in Bonn	<p>i) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilung „Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau“ und der Wirtschaftsgruppen „Ziegelei, Herstellung von sonstiger Baukeramik“, „Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips“ und „Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips“,</p> <p>j) bei Großbetrieben der unter Buchstabe i) aufgeführten Wirtschaftsabteilung und Wirtschaftsgruppen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören</p>
6.228	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn in Bonn	<p>Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p> <p>a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,</p> <p>b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,</p> <p>c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,</p> <p>d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind</p> <p>e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“ und „Fischerei und Fischzucht“,</p> <p>f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören</p> <p>g) bei Betrieben aller Größenklassen</p> <p>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabteilung „Kreditgewerbe“ ohne die Wirtschaftsunterklassen „Institutionen für Finanzierungsleasing“ und „Leihhäuser“,</p> <p>bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören</p> <p>zu g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln</p> <p>zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Gummersbach, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfürth</p> <p>zu e) und f): Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfürth</p>
6.229	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Köln in Köln	<p>Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p> <p>a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,</p> <p>b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,</p> <p>zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
			<p>c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,</p> <p>d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind</p> <p>e) bei Betrieben aller Größenklassen</p> <p>zu e) bis g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln</p> <p>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabteilung „Versicherungsgewerbe“ und der Wirtschaftsunterklasse „Hörfunk- und Fernsehanstalten“,</p> <p>bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung und Wirtschaftsunterklasse, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,</p> <p>f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,</p> <p>g) bei Bauherrengemeinschaften</p>
6.230	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Aachen in Aachen	Für die	<p>a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben –</p> <p>zu a) bis b): Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich</p> <p>aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,</p> <p>bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind,</p> <p>b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln zuständig ist</p> <p>c) die in den Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 20a Abgabenordnung und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und in Fällen der Anlage 2 – Teil 2 – lfd. Nummer 2.6 Buchstabe a)</p> <p>zu c): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln</p>
6.231	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn in Bonn	Für die	<p>a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben –</p> <p>zu a) bis b): Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg</p> <p>aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,</p> <p>bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind,</p> <p>b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln zuständig ist</p>
6.232	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln in Köln	Für die	<p>a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben –</p> <p>zu a) bis b): Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Wipperfürth</p> <p>aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,</p> <p>bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind,</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
		b) Aufgaben der Steuerfahndung c) die in den Buchstaben b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 50 a Einkommensteuergesetz Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln
6.300	Oberfinanzbezirk Münster	
6.301	Finanzamt Ahaus in Ahaus	Vom Kreis Borken die Städte Ahaus, Gescher, Gronau, Stadtlohn und Vreden und die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn
6.302	Finanzamt Altena in Altena	Vom Märkischen Kreis die Städte Altena, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl und die Gemeinden Herscheid und Nachrodt-Wiblingwerde
6.303	Finanzamt Arnsberg in Arnsberg	Vom Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerl.)
6.304	Finanzamt Beckum in Beckum	Vom Kreis Warendorf die Städte Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Oelde und Sendenhorst und die Gemeinde Wadersloh
6.305	Finanzamt Bielefeld-Außenstadt in Bielefeld	Von der Stadt Bielefeld das Gebiet der durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NRW. S. 284) eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteile
6.306	Finanzamt Bielefeld-Innenstadt in Bielefeld	Von der Stadt Bielefeld das Gebiet vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NRW. S. 284)
6.307	Finanzamt Bochum-Mitte in Bochum	Von der Stadt Bochum die Stadtbezirke Mitte, Nord und Ost
6.308	Finanzamt Bochum-Süd in Bochum	Von der Stadt Bochum die Stadtbezirke Süd, Süd-West und Wattenscheid
6.309	Finanzamt Borken in Borken	Vom Kreis Borken die Städte Bocholt, Borken, Isselburg und Rhede und die Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken und Velen
6.310	Finanzamt Bottrop in Bottrop	Die Stadt Bottrop
6.311	Finanzamt Brilon in Brilon	Vom Hochsauerlandkreis die Städte Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg
6.312	Finanzamt Bünde in Bünde	Vom Kreis Herford die Städte Bünde und Löhne und die Gemeinden Kirchlengern und Rödinghausen
6.313	Finanzamt Coesfeld in Coesfeld	Vom Kreis Coesfeld die Städte Billerbeck, Coesfeld und Dülmen und die Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Rosendahl
6.314	Finanzamt Detmold in Detmold	Vom Kreis Lippe die Städte Bad Salzuflen, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg und die Gemeinden Augustdorf, Leopoldshöhe und Schlangen
6.315	Finanzamt Dortmund-Hörde in Dortmund	Von der Stadt Dortmund die Stadtbezirke Aplerbeck ohne den Bezirk Schüren, Hörde und Hombruch
6.316	Finanzamt Dortmund-Ost in Dortmund	Von der Stadt Dortmund vom Stadtbezirk Aplerbeck den Bezirk Schüren und die Stadtbezirke Eving, Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost und Scharnhorst
6.317	Finanzamt Dortmund-Unna in Dortmund	Von der Stadt Dortmund der Stadtbezirk Brackel und vom Kreis Unna die Städte Fröndenberg, Lünen, Schwerte und Unna und die Gemeinde Holzwickede
6.318	Finanzamt Dortmund-West in Dortmund	Von der Stadt Dortmund die Stadtbezirke Huckarde, Innenstadt-West, Lütgendortmund und Mengede
6.319	Finanzamt Gelsenkirchen-Nord in Gelsenkirchen	Von der Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Nord und Ost
6.320	Finanzamt Gelsenkirchen-Süd in Gelsenkirchen	Von der Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Mitte, Süd und West
6.321	Finanzamt Gladbeck in Gladbeck	Vom Kreis Recklinghausen die Städte Dorsten und Gladbeck
6.322	Finanzamt Gütersloh in Gütersloh	Vom Kreis Gütersloh die Städte Borgholzhausen, Gütersloh, Halle, Harsewinkel, Vermold und Werther und die Gemeinde Steinhagen
6.323	Finanzamt Hagen in Hagen	Die Stadt Hagen
6.324	Finanzamt Hamm in Hamm	Die Stadt Hamm und vom Kreis Unna die Städte Bergkamen und Kamen und die Gemeinde Bönen
6.325	Finanzamt Hattingen in Hattingen	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen und Sprockhövel
6.326	Finanzamt Herford in Herford	Vom Kreis Herford die Städte Enger, Herford, Spenge und Vlotho und die Gemeinde Hiddenhausen
6.327	Finanzamt Herne-Ost in Herne	Von der Stadt Herne das Gebiet der früheren Stadt Herne
6.328	Finanzamt Herne-West in Herne	Von der Stadt Herne das Gebiet der früheren Stadt Wanne-Eickel

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
6.329	Finanzamt Höxter in Höxter	Vom Kreis Höxter die Städte Bad Driburg, Beverungen, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim und Steinheim
6.330	Finanzamt Ibbenbüren in Ibbenbüren	Vom Kreis Steinfurt die Städte Greven, Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich und Tecklenburg und die Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck und Westerkappeln
6.331	Finanzamt Iserlohn in Iserlohn	Vom Märkischen Kreis die Städte Balve, Hemer, Iserlohn und Menden (Sauerl.)
6.332	Finanzamt Lemgo in Lemgo	Vom Kreis Lippe die Städte Lemgo und Barntrup und die Gemeinden Dörentrup, Extertal und Kalletal
6.333	Finanzamt Lippstadt in Lippstadt	Vom Kreis Soest die Städte Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein und die Gemeinde Anröchte
6.334	Finanzamt Lübbecke in Lübbecke	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Städte Espelkamp, Lübbecke, Preußisch Oldendorf und Rahden und die Gemeinden Hüllhorst und Stemwede
6.335	Finanzamt Lüdenscheid in Lüdenscheid	Vom Märkischen Kreis die Städte Halver, Kierspe, Lüdenscheid und Meinerzhagen und die Gemeinde Schalksmühle
6.336	Finanzamt Lüdinghausen in Lüdinghausen	Vom Kreis Coesfeld die Städte Lüdinghausen und Olfen und die Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen und Senden und vom Kreis Unna die Städte Selm und Werne
6.337	Finanzamt Marl in Marl	Vom Kreis Recklinghausen die Städte Haltern, Herten und Marl
6.338	Finanzamt Meschede in Meschede	Vom Hochsauerlandkreis die Städte Meschede und Schmallenberg und die Gemeinden Bestwig und Eslohe (Sauerl.)
6.339	Finanzamt Minden in Minden	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Städte Bad Oeynhausen, Minden, Petershagen und Porta Westfalica und die Gemeinde Hille
6.340	Finanzamt Münster-Außenstadt in Münster	Von der Stadt Münster die Stadtbezirke Hilstrup, Ost, Süd-Ost und West
6.341	Finanzamt Münster-Innenstadt in Münster	Von der Stadt Münster die Stadtbezirke Mitte und Nord
6.342	Finanzamt Olpe in Olpe	Der Kreis Olpe
6.343	Finanzamt Paderborn in Paderborn	Der Kreis Paderborn
6.344	Finanzamt Recklinghausen in Recklinghausen	Vom Kreis Recklinghausen die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop
6.345	Finanzamt Schwelm in Schwelm	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm
6.346	Finanzamt Siegen in Siegen	Der Kreis Siegen-Wittgenstein
6.347	Finanzamt Soest in Soest	Vom Kreis Soest die Städte Soest und Werl und die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Welper und Wickede (Ruhr)
6.348	Finanzamt Steinfurt in Steinfurt	Vom Kreis Steinfurt die Städte Emsdetten, Horstmar, Ochtrup, Rheine und Steinfurt und die Gemeinden Altenberge, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde und Wettringen
6.349	Finanzamt Warburg in Warburg	Vom Kreis Höxter die Städte Borgentreich, Warburg und Willebadessen
6.350	Finanzamt Warendorf in Warendorf	Vom Kreis Warendorf die Städte Ennigerloh, Sassenberg, Telgte und Warendorf und die Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern
6.351	Finanzamt Wiedenbrück in Rheda-Wiedenbrück	Vom Kreis Gütersloh die Städte Rheda-Wiedenbrück und Rietberg und die Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Schloss Holte-Stukenbrock und Verl
6.352	Finanzamt Witten in Witten	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Herdecke, Wetter (Ruhr) und Witten
6.353	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bielefeld in Bielefeld	Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) <ul style="list-style-type: none"> a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist, b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist, c) bei Betrieben aller Größenklassen

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Gütersloh, Herford, Wiedenbrück

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
		<p>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, der Wirtschaftsklasse „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Zuckerindustrie“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Düngemitteln“ und „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien“,</p> <p>bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,</p> <p>d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,</p> <p>e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,</p> <p>f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,</p> <p>g) bei Bauherrengemeinschaften</p> <p>h) bei Betrieben aller Größenklassen</p> <p>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung „Kreditgewerbe“ ohne die Wirtschaftsunterklassen „Institutionen für Finanzierungsleasing“ und „Leihhäuser“,</p> <p>bb) unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören</p> <p>zu h): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Coesfeld, Detmold, Gütersloh, Herford, Lemgo, Lübbecke, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück</p>
6.354	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Detmold in Detmold	<p>Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p> <p>a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,</p> <p>b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,</p> <p>c) bei Betrieben aller Größenklassen</p> <p>zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Detmold, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
6.355	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Dortmund in Dortmund	<p data-bbox="603 241 1158 1305"> aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, der Wirtschaftsklasse „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Zuckerindustrie“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Düngemitteln“ und „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien“, bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören, d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind, e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind, f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres, g) bei Bauherrengemeinschaften </p> <p data-bbox="603 1328 1158 1395">Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p> <p data-bbox="603 1406 1158 2076"> a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist, b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist, c) bei Betrieben aller Größenklassen aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, der Wirtschaftsklasse „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Zuckerindustrie“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Düngemitteln“ </p>

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Hamm, Lippstadt, Lüdinghausen, Soest

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
		<p>und „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien“,</p> <p>bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,</p> <p>d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,</p> <p>e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,</p> <p>f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,</p> <p>g) bei Bauherrengemeinschaften</p> <p>h) bei Großbetrieben der Wirtschaftsabschnitte „Energie- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ (ohne die Wirtschaftsklasse „Lagerei“ sowie ohne die Wirtschaftsgruppe „Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung“) der Gebietskörperschaften (§§ 108, 114 GO),</p> <p>i) bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe h) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften (§§ 108 ff. GO)</p>
		<p>zu h) und i): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Brilon, Borken, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hattingen, Hamm, Herne-Ost, Herne-West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Marl, Meschede, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Witten</p>
		<p>j) Betrieben aller Größenklassen</p> <p>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung „Versicherungsgewerbe“,</p> <p>bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören</p>
6.356	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Hagen in Hagen	<p>Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p> <p>a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,</p> <p>b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,</p> <p>c) bei Betrieben aller Größenklassen</p> <p>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte „Land- und</p>
		<p>zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
		<p>Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, der Wirtschaftsklasse „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Zuckerindustrie“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Düngemitteln“ und „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien“,</p> <p>bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,</p> <p>d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,</p> <p>e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,</p> <p>f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,</p> <p>g) bei Bauherrengemeinschaften</p>
6.357	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Herne in Herne	<p>Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p> <p>a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist, <i>zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten</i></p> <p>b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,</p> <p>c) bei Betrieben aller Größenklassen</p> <p>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, der Wirtschaftsklasse „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Zuckerindustrie“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Düngemitteln“ und „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien“,</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
		<ul style="list-style-type: none"> bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören, d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind, e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind, f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres, g) bei Bauherrengemeinschaften h) bei Betrieben aller Größenklassen <ul style="list-style-type: none"> aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung „Kreditgewerbe“ ohne die Wirtschaftsunterklassen „Institutionen für Finanzierungsleasing“ und „Leihhäuser“, bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören
		<p>zu h): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Marl, Meschede, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Witten</p>
6.358	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Münster in Münster	<p>Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist, b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist, c) bei Betrieben aller Größenklassen <ul style="list-style-type: none"> aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, der Wirtschaftsklasse „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Zuckerindustrie“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Düngemitteln“ und „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien“,
		<p>zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Coesfeld, Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
		<ul style="list-style-type: none"> bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören, d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind, e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind, f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres, g) bei Bauherrengemeinschaften h) bei Großbetrieben der Wirtschaftsabschnitte „Energie- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ (ohne die Wirtschaftsklasse „Lagerei“ sowie ohne die Wirtschaftsgruppe „Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung“) der Gebietskörperschaften (§§ 108, 114 GO), i) bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe h) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften (§§ 108 ff GO)
6.359	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bielefeld in Bielefeld	<p>Für die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben – <ul style="list-style-type: none"> aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind, b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum zuständig ist c) die in den Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 20a Abgabenordnung und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und in Fällen der Anlage 2 – Teil 2 – lfd. Nummer 3.11 Buchstabe a) <p><i>zu h) und i):</i> Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Coesfeld, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück</p> <p><i>zu a) bis b):</i> Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück</p> <p><i>zu c):</i> Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster</p>
6.360	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum in Bochum	<p>Für die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben – <ul style="list-style-type: none"> aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind, b) Aufgaben der Steuerfahndung c) die in den Buchstaben b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 50 a Einkommensteuergesetz <i>Bezirke</i> aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster <p><i>zu a) bis b):</i> Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Herne-Ost, Herne-West, Lippstadt, Marl, Recklinghausen, Soest</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
6.361	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Hagen in Hagen	Für die a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben – aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind, b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum zuständig ist	<i>zu a) bis b): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Hattingen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Witten</i>
6.362	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster in Münster	Für die a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben – aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind, b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum zuständig ist	<i>zu a) bis b): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Hamm, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf</i>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
7	Kreispolizeibehörden	
7.1	Regierungsbezirk Arnsberg	
7.101	Polizeipräsidium - Bochum -	Kreisfreie Städte Bochum und Herne sowie Stadt Witten (Ennepe-Ruhr-Kreis)
7.102	Polizeipräsidium - Dortmund -	Kreisfreie Stadt Dortmund sowie Stadt Lünen (Kreis Unna)
7.103	Polizeipräsidium - Hagen -	Kreisfreie Stadt Hagen
7.104	Polizeipräsidium - Hamm -	Kreisfreie Stadt Hamm
7.105	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Lüdenscheid -	Märkischer Kreis
7.106	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Meschede -	Hochsauerlandkreis
7.107	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Olpe -	Kreis Olpe
7.108	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Schwelm -	Ennepe-Ruhr-Kreis ohne Stadt Witten
7.109	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Siegen-Wittgenstein -	Kreis Siegen-Wittgenstein
7.110	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Soest -	Kreis Soest
7.111	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Unna -	Kreis Unna ohne Stadt Lünen
7.2	Regierungsbezirk Detmold	
7.201	Polizeipräsidium - Bielefeld -	Kreisfreie Stadt Bielefeld
7.202	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Detmold -	Kreis Lippe

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
7.203	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Gütersloh -	Kreis Gütersloh
7.204	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Herford -	Kreis Herford
7.205	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Höxter -	Kreis Höxter
7.206	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Minden -	Kreis Minden-Lübbecke
7.207	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Paderborn -	Kreis Paderborn
7.3	Regierungsbezirk Düsseldorf	
7.301	Polizeipräsidium - Düsseldorf -	Kreisfreie Stadt Düsseldorf
7.302	Polizeipräsidium - Duisburg -	Kreisfreie Stadt Duisburg
7.303	Polizeipräsidium - Essen -	Kreisfreie Stadt Essen
7.304	Polizeipräsidium - Mönchengladbach -	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und das Gebiet des NATO-Hauptquartiers (Kreis Heinsberg)
7.305	Polizeipräsidium - Wuppertal -	Kreisfreie Städte Wuppertal, Solingen, Remscheid
7.306	Polizeipräsidium - Krefeld -	Kreisfreie Stadt Krefeld
7.307	Polizeipräsidium - Mülheim a. d. Ruhr -	Kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr
7.308	Polizeipräsidium - Oberhausen -	Kreisfreie Stadt Oberhausen
7.309	Präsidium der Wasserschutzpolizei - Duisburg -	Schiffbare Wasserstraße (Ströme und Kanäle), Häfen bis zur Hochwassergrenze, einschließlich Kai- und Uferstrecken sowie Anlagen, die zu den Wasser- straßen gehören oder mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehen, wie Bühnen, Leinpfade und Umschlageinrichtungen
7.310	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Kleve -	Kreis Kleve
7.311	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Mettmann -	Kreis Mettmann
7.312	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Neuss -	Rhein-Kreis Neuss
7.313	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Viersen -	Kreis Viersen
7.314	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Wesel -	Kreis Wesel
7.4	Regierungsbezirk Köln	
7.401	Polizeipräsidium - Aachen -	Kreisfreie Stadt Aachen und Kreis Aachen
7.402	Polizeipräsidium - Bonn -	Kreisfreie Stadt Bonn sowie Städte Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim und Rhein- bach, Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg (Rhein-Sieg-Kreis)
7.403	Polizeipräsidium - Köln -	Kreisfreie Stadt Köln
7.404	Polizeipräsidium - Leverkusen -	Kreisfreie Stadt Leverkusen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
7.405	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Bergheim -	Rhein-Erft-Kreis
7.406	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Bergisch Gladbach -	Rheinisch-Bergischer Kreis
7.407	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Düren -	Kreis Düren
7.408	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Euskirchen -	Kreis Euskirchen
7.409	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Gummersbach -	Oberbergischer Kreis
7.410	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Heinsberg -	Kreis Heinsberg ohne Gebiet des NATO-Hauptquartiers
7.411	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Siegburg -	Rhein-Sieg-Kreis ohne Städte Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach sowie ohne Gemeinden Alfter, Swistal und Wachtberg
7.5	Regierungsbezirk Münster	
7.501	Polizeipräsidium - Gelsenkirchen -	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
7.502	Polizeipräsidium - Recklinghausen -	Kreisfreie Stadt Bottrop, Kreis Recklinghausen
7.503	Polizeipräsidium - Münster -	Kreisfreie Stadt Münster
7.504	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Borken -	Kreis Borken
7.505	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Coesfeld -	Kreis Coesfeld
7.506	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Steinfurt -	Kreis Steinfurt
7.507	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Warendorf -	Kreis Warendorf

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
8	Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise	
8.01	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Aachen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Düren -	Kreisfreie Stadt Aachen Kreis Aachen
8.02	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Borken -	Kreis Borken

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
8.03	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Coesfeld der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Coesfeld -	Kreis	Coesfeld
8.04	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Düren der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Düren -	Kreis	Düren
8.05	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Erftkreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Köln -	Kreisfreie Stadt Kreis	Köln Rhein-Erft-Kreis
8.06	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Euskirchen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Düren -	Kreis	Euskirchen
8.07	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Gütersloh der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Rheda-Wiedenbrück -	Kreis	Gütersloh
8.08	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Heinsberg der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Heinsberg -	Kreis	Heinsberg
8.09	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Herford-Bielefeld der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Herford -	Kreisfreie Stadt Kreis	Bielefeld Herford
8.10	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Hochsauerland der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Meschede -	Kreis	Hochsauerlandkreis
8.11	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Höxter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Brakel -	Kreis	Höxter
8.12	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Kleve der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Kleve -	Kreis	Kleve

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
8.13	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Lippe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Lage -	Kreis	Lippe
8.14	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Märkischer Kreis/ Ennepe-Ruhr der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Lüdenscheid -	Kreisfreie Stadt Kreise	Hagen Ennepe-Ruhr-Kreis und Märkischer Kreis
8.15	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Mettmann der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Mettmann -	Kreisfreie Städte Kreis	Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal Mettmann
8.16	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Minden-Lübbecke der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Lübbecke -	Kreis	Minden-Lübbecke
8.17	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Münster der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Münster -	Kreisfreie Stadt	Münster
8.18	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Grevenbroich -	Kreisfreie Stadt Kreis	Mönchengladbach Rhein-Kreis Neuss
8.19	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Oberbergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Gummersbach -	Kreis	Oberbergischer Kreis
8.20	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Olpe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Olpe -	Kreis	Olpe
8.21	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Paderborn der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Paderborn -	Kreis	Paderborn
8.22	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Recklinghausen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Recklinghausen -	Kreisfreie Städte Kreis	Bottrop und Gelsenkirchen Recklinghausen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
8.23	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Gummersbach -	Kreisfreie Stadt Kreis	Leverkusen Rheinisch-Bergischer Kreis
8.24	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Bonn -	Kreisfreie Stadt Kreis	Bonn Rhein-Sieg-Kreis
8.25	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Ruhr-Lippe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Unna -	Kreisfreie Städte Kreis	Bochum, Dortmund, Hamm und Herne Unna
8.26	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Siegen-Wittgenstein der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Erndtebrück -	Kreis	Siegen-Wittgenstein
8.27	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Soest der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Soest -	Kreis	Soest
8.28	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Saerbeck -	Kreis	Steinfurt
8.29	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Viersen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Viersen -	Kreisfreie Stadt Kreis	Krefeld Viersen
8.30	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Warendorf -	Kreis	Warendorf
8.31	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Wesel der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Wesel -	Kreis	Wesel

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
9	Schulämter		
9.1	Regierungsbezirk Arnsberg		
	Schulamts für die Stadt Bochum	Kreisfreie Stadt	Bochum
9.101	Schulamts für die Stadt Dortmund	Kreisfreie Stadt	Dortmund
9.102	Schulamts für die Stadt Hagen	Kreisfreie Stadt	Hagen
9.103	Schulamts für die Stadt Hamm	Kreisfreie Stadt	Hamm
9.104	Schulamts für die Stadt Herne	Kreisfreie Stadt	Herne
9.105	Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis - Schwelm -		Ennepe-Ruhr-Kreis
9.106	Schulamts für den Hochsauerlandkreis - Meschede -		Hochsauerlandkreis
9.107	Schulamts für den Märkischen Kreis - Lüdenscheid -		Märkischer Kreis
9.108	Schulamts für den Kreis Olpe - Olpe -	Kreis	Olpe
9.109	Schulamts für den Kreis Siegen-Wittgenstein - Siegen -	Kreis	Siegen-Wittgenstein
9.110	Schulamts für den Kreis Soest - Soest -	Kreis	Soest
9.111	Schulamts für den Kreis Unna - Unna -	Kreis	Unna
9.2	Regierungsbezirk Detmold		
9.201	Schulamts für die Stadt Bielefeld	Kreisfreie Stadt	Bielefeld
9.202	Schulamts für den Kreis Gütersloh - Gütersloh -	Kreis	Gütersloh
9.203	Schulamts für den Kreis Herford - Herford -	Kreis	Herford
9.204	Schulamts für den Kreis Höxter - Höxter -	Kreis	Höxter
9.205	Schulamts für den Kreis Lippe - Detmold -	Kreis	Lippe
9.206	Schulamts für den Kreis Minden-Lübbecke - Minden -	Kreis	Minden-Lübbecke
9.207	Schulamts für den Kreis Paderborn - Paderborn -	Kreis	Paderborn
9.3	Regierungsbezirk Düsseldorf		
9.301	Schulamts für die Stadt Düsseldorf	Kreisfreie Stadt	Düsseldorf
9.302	Schulamts für die Stadt Duisburg	Kreisfreie Stadt	Duisburg
9.303	Schulamts für die Stadt Essen	Kreisfreie Stadt	Essen
9.304	Schulamts für die Stadt Krefeld	Kreisfreie Stadt	Krefeld
9.305	Schulamts für die Stadt Mönchengladbach	Kreisfreie Stadt	Mönchengladbach
9.306	Schulamts für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr	Kreisfreie Stadt	Mülheim a. d. Ruhr
9.307	Schulamts für die Stadt Oberhausen	Kreisfreie Stadt	Oberhausen
9.308	Schulamts für die Stadt Remscheid	Kreisfreie Stadt	Remscheid
9.309	Schulamts für die Stadt Solingen	Kreisfreie Stadt	Solingen
9.310	Schulamts für die Stadt Wuppertal	Kreisfreie Stadt	Wuppertal
9.311	Schulamts für den Kreis Kleve - Kleve -	Kreis	Kleve
9.312	Schulamts für den Kreis Mettmann - Mettmann -	Kreis	Mettmann
9.313	Schulamts für den Rhein-Kreis Neuss - Neuss -		Rhein-Kreis Neuss

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
9.314	Schulamt für den Kreis Viersen - Viersen -	Kreis	Viersen
9.315	Schulamt für den Kreis Wesel - Wesel -	Kreis	Wesel
9.4	Regierungsbezirk Köln		
9.401	Schulamt für die Stadt Aachen	Kreisfreie Stadt	Aachen
9.402	Schulamt für die Stadt Bonn	Kreisfreie Stadt	Bonn
9.403	Schulamt für die Stadt Köln	Kreisfreie Stadt	Köln
9.404	Schulamt für die Stadt Leverkusen - Leverkusen -	Kreisfreie Stadt	Leverkusen
9.405	Schulamt für den Kreis Aachen - Aachen -	Kreis	Aachen
9.406	Schulamt für den Kreis Düren - Düren -	Kreis	Düren
9.407	Schulamt für den Rhein-Erft- Kreis - Bergheim (Erft) -		Rhein-Erft-Kreis
9.408	Schulamt für den Kreis Euskirchen - Euskirchen -	Kreis	Euskirchen
9.409	Schulamt für den Kreis Heinsberg - Heinsberg -	Kreis	Heinsberg
9.410	Schulamt für den Oberbergischen Kreis - Gummersbach -		Oberbergischer Kreis
9.411	Schulamt für den Rheinisch- Bergischen Kreis - Bergisch Gladbach -		Rheinisch-Bergischer Kreis
9.412	Schulamt für den Rhein-Sieg- Kreis - Siegburg -		Rhein-Sieg-Kreis
9.5	Regierungsbezirk Münster		
9.501	Schulamt für die Stadt Bottrop	Kreisfreie Stadt	Bottrop
9.502	Schulamt für die Stadt Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt	Gelsenkirchen
9.503	Schulamt für die Stadt Münster	Kreisfreie Stadt	Münster
9.504	Schulamt für den Kreis Borken - Borken -	Kreis	Borken
9.505	Schulamt für den Kreis Coesfeld - Coesfeld -	Kreis	Coesfeld
9.506	Schulamt für den Kreis Recklinghausen - Recklinghausen -	Kreis	Recklinghausen
9.507	Schulamt für den Kreis Steinfurt - Steinfurt -	Kreis	Steinfurt
9.508	Schulamt für den Kreis Warendorf - Warendorf -	Kreis	Warendorf

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
10	Staatliche Umweltämter		
10.1	Regierungsbezirk Arnsberg		
10.11	Staatliches Umweltamt - Hagen -	Kreisfreie Städte Kreise	Dortmund, Bochum, Herne, Hagen Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis
10.12	Staatliches Umweltamt - Lippstadt -	Kreisfreie Stadt Kreise	Hamm Hochsauerlandkreis, Soest, Unna
10.13	Staatliches Umweltamt - Siegen -	Kreise	Siegen-Wittgenstein, Olpe
10.2	Regierungsbezirk Düsseldorf		
10.21	Staatliches Umweltamt - Düsseldorf -	Kreisfreie Städte Kreis	Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal Mettmann

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
10.22	Staatliches Umweltamt - Duisburg -	Kreisfreie Städte Kreis	Duisburg, Essen, Mülheim a.d.Ruhr, Oberhausen Wesel
10.23	Staatliches Umweltamt - Krefeld -	Kreisfreie Städte Kreise	Krefeld, Mönchengladbach Kleve, Viersen, Rhein-Kreis Neuss
10.3	Regierungsbezirk Köln		
10.31	Staatliches Umweltamt - Aachen -	Kreisfreie Stadt Kreise	Aachen Aachen, Düren, Heinsberg, Euskirchen
10.32	Staatliches Umweltamt - Köln -	Kreisfreie Städte Kreise	Köln, Bonn, Leverkusen Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis
10.4	Regierungsbezirk Münster		
10.41	Staatliches Umweltamt - Herten -	Kreisfreie Städte Kreise	Bottrop, Gelsenkirchen Recklinghausen, Borken
10.42	Staatliches Umweltamt - Münster -	Kreisfreie Stadt Kreise	Münster Coesfeld, Steinfurt, Warendorf

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
11	Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz		
11.1	Regierungsbezirk Detmold		
11.11	Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Detmold -	Kreisfreie Stadt Kreise	Bielefeld Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
12	Versorgungsämter		
12.01	Versorgungsamt Aachen	Kreisfreie Stadt Kreise	Aachen Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg
12.02	Versorgungsamt Bielefeld	Kreisfreie Stadt Kreise	Bielefeld Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn
12.03	Versorgungsamt Dortmund	Kreisfreie Städte Kreise	Bochum, Dortmund, Hagen, Herne Ennepe-Ruhr, Unna
12.04	Versorgungsamt Düsseldorf	Kreisfreie Städte Kreise	Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen
12.05	Versorgungsamt Duisburg	Kreisfreie Stadt Kreise	Duisburg Kleve, Wesel
12.06	Versorgungsamt Essen	Kreisfreie Städte	Essen, Mülheim, Oberhausen
12.07	Versorgungsamt Gelsenkirchen	Kreisfreie Städte Kreis	Bottrop, Gelsenkirchen Recklinghausen
12.08	Versorgungsamt Köln	Kreisfreie Städte Kreise	Bonn, Köln, Leverkusen Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch- Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
12.09	Versorgungsamt Münster	Kreisfreie Stadt Kreise	Münster Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf
12.10	Versorgungsamt Soest	Kreisfreie Stadt Kreise	Hamm Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen, Soest
12.11	Versorgungsamt Wuppertal	Kreisfreie Städte	Remscheid, Wuppertal, Solingen

2010
2011
205
212
2122
2128
224
312
316
34
44
821

**Gesetz zur Änderung
von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass
des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts
(Landeskostenänderungsgesetz – LKostÄndG)**

Vom 5. April 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass
des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts
(Landeskostenänderungsgesetz – LKostÄndG)**

2010

**Artikel I
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2004 (GV. NRW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung“ ersetzt.

2011

**Artikel II
Änderung des Gebührengesetzes**

Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 24), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ und die Bezeichnung „§ 1 Abs. 3“ durch die Bezeichnung „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

205

**Artikel III
Änderung des Polizeigesetzes**

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen, und für die Vergütung von Personen, die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.“

212

**Artikel IV
Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Transplantationsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 599) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

2122

**Artikel V
Änderung des Gesetzes
über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern**

Das Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern vom 16. Juni 1970 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

2128

**Artikel VI
Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

Das Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2002 (GV. NRW. S. 237), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

224

**Artikel VII
Verordnung über die Sachverständigenkommission
für bewegliche Bodendenkmäler**

Die Verordnung über die Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler vom 9. Januar 1991 (GV. NRW. S. 34) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „den Vorschriften, die für die Entschädigung von Sachverständigen gelten“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

316

**Artikel VIII
Gesetz
über das Schiedsamt in den Gemeinden
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW)**

Das Schiedsamtsgesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

§ 46 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach § 136 Abs. 2 des Gesetzes

über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung);“.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vergütung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher zählt zu den baren Auslagen (Absatz 1 Nr. 2). Ihre Höhe richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG). Die Vergütung ist auf Antrag der Schiedsperson oder der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem für den Schiedsamtbezirk zuständigen Amtsgericht festzusetzen. § 4 Abs. 3 bis 9 und § 13 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

34

Artikel IX

Gesetz

über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz)

Das Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1977 (GV. NRW. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:

„(Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz – GerGebBefrG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und die Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die Teilnahme an Verfahren zum elektronischen Abruf aus dem Grundbuch und aus den elektronischen Registern gilt die Gebührenbefreiung nicht.“

c) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 2 Satz 3.

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Folgende Vorschriften, durch die in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten Kosten- und Gebührenfreiheit gewährt wird, bleiben aufrechterhalten:

1. § 1 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 vom 7. April 1869 und vom 24. Mai 1901 (PrGS. NRW. S. 161);

2. § 10 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) und vom 15. Dezember 1952 (GS. NRW. S. 423), zuletzt geändert durch das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NRW. S. 237);

3. § 2 des Gesetzes über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung vom 28. November 1961 (GV. NRW. S. 319).“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 2317)“ durch die Angabe „§ 59 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob Teile dieses Gesetzes aufgehoben oder geändert werden sollen.“

5. § 5 wird aufgehoben.

34

Artikel X

Verordnung

zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 6. Dezember 1982 (GV. NRW. 1983 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob Teile dieser Verordnung aufgehoben oder geändert werden sollen.“

34

Artikel XI

Gesetz

über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)

Das Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1995 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. Hier- von ausgenommen sind § 4 Abs. 3 JVKostO und § 4 Abs. 4 und 5 JVKostO, soweit diese auf § 4 Abs. 3 JVKostO Bezug nehmen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„die Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2 und 6, nach § 4 Abs. 4 und 5 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 1 JVKostO,“

b) in Nummer 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „die Dokumentenpauschale“ ersetzt.

3. In § 7 werden die Wörter „sowie der Behörden der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit“ gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu der Frage, ob Teile dieses Gesetzes aufgehoben oder geändert werden sollen.“

5. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:

Die Gebühr entsteht nur einmal, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder versagt wird.“

b) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schreibauslagen“ wird durch die Wörter „die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale“ ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5 Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter
12,50 Euro je Entscheidung

Anmerkung:

1. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.
2. Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
3. § 7a der Justizverwaltungskostenordnung ist entsprechend anzuwenden.“

44

Artikel XII
Verordnung
über die Einigungsstellen zur Beilegung
von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund
des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
(Verordnung über Einigungsstellen)

Die Verordnung über die Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 15. August 1989 (GV. NRW. S. 460) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:
„Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) wird verordnet:“.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Bei den Industrie- und Handelskammern werden für deren Bezirke Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004, BGBl. I S. 1414), errichtet.“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten auf Antrag eine Entschädigung für Fahrtkosten, Aufwand und sonstige Aufwendungen in entsprechender Anwendung der §§ 5 bis 7 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG). Die Industrie- und Handelskammer kann dem Vorsitzenden und den Beisitzern auf Antrag eine Entschädigung für deren Zeitversäumnis in entsprechender Anwendung der §§ 15 bis 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gewähren.
(2) Die Entschädigung für Zeitversäumnis des Vorsitzenden kann bis auf das Zweifache der nach §§ 15 bis 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zulässigen Höhe angehoben werden.
(3) Zeugen und Sachverständige, die mit Zustimmung der Einigungsstelle erschienen oder angehört worden sind, erhalten von der Industrie- und Handelskammer auf Antrag eine Entschädigung bzw. Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“

821

Artikel XIII
Änderung der Landesschiedsstellenverordnung

Die Verordnung über die Landesschiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) – (LSchV) vom 28. November 1989 (GV. NRW. S. 641), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 14), wird wie folgt geändert:

In § 16 werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

312

Artikel XIV
Änderung des Richtergesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG –) vom 29. März 1996 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel XV
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer S t e i n b r ü c k

(L. S.)

Für
den Innenminister
der Finanzminister
Jochen D i e c k m a n n

Der Justizminister
Wolfgang G e r h a r d s

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald S c h a r t a u

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit F i s c h e r

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael V e s p e r

– GV. NRW. 2005 S. 408

203013

Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren
allgemeinen Verwaltungsdienstes
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen
(VAPmD-Gem)

Vom 1. März 2005

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem) vom 25. Mai 1983 (GV. NRW. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. 2002 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „Aufstiegsbeamte“ die Wörter „und Laufbahnwechsler“ eingefügt.
2. In § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Prüfungsausschussvorsitzenden den Ausschlag.“
3. In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das zuständige Studieninstitut kann Beamten, die in der Zeit vor dem 1.8.2001 die Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7a erteilen.“
4. § 28 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
5. Es wird folgender neuer § 29a eingefügt:

„§ 29a**Beendigung des Beamtenverhältnisses**

- (1) Bei einem Beamten, der die Prüfung
 - a) bestanden hat,
 - b) nicht bestanden hat und die Wiederholung der Prüfung nicht wünscht,
 - c) auch bei Wiederholung nicht bestanden hat,
 endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird; erklärt ein Beamter, der die Prüfung nicht bestanden hat, erst später, er wolle die Prüfung nicht wiederholen (Buchstabe b), endet das Beamtenverhältnis am Tage der Erklärung.
- (2) Absatz 1 findet auf Aufstiegsbeamte keine Anwendung. Aufstiegsbeamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, bleiben in ihrer Laufbahn.“
6. Der bisherige § 29a wird § 29b.
7. Nach § 29b wird folgender neuer Abschnitt V. eingefügt:

„V. Laufbahnwechsel**§ 30****Befähigungserwerb durch feuerwehrdienstuntaugliche Beamte**

- (1) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die nach § 45 Abs. 3 Satz 3 LBG an Maßnahmen zum Erwerb einer neuen Befähigung teilzunehmen haben, erwerben die Befähigung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen durch
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an dem für diese Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienst oder
 - b) die Teilnahme an einer Ausbildung für Verwaltungsangestellte nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung – (APO VFang).

Das zuständige kommunale Studieninstitut stellt die erfolgreiche Teilnahme entsprechend Buchstabe a fest.

Eine Prüfung darf nicht gefordert werden.

(2) Soweit die Teilnahme an dem Vorbereitungsdienst erfolgt, findet Abschnitt II dieser Verordnung, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Prüfung, Anwendung.“

8. In der Anlage 3 (zu § 16 Abs. 5, § 21 Abs. 2) erhält Nummer 2.16 des Abschnittes 2 „2 Ergebnis der

theoretischen Ausbildung im Unterrichtsfach:“ folgende Fassung:

„2.16 Kommunales Finanzmanagement“.

Abschnitt 2 wird im Übrigen wie folgt ergänzt:

„2.17 Handlungs- und Sozialkompetenz

2.18 Methodik der Rechtsanwendung“.

9. In der Anlage 4 (zu § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 1) erhält die Aufzählung unter 1. folgende Fassung:

„1. Staats- und Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht

2. Kommunalrecht

3. Recht der Gefahrenabwehr

4. Sozialrecht

5. Bürgerliches Recht

6. Öffentliche Finanzwirtschaft

7. Wirtschaft

8. Personal und Organisation“.

Die Aufzählung unter 2. erhält folgende Fassung:

„1. Staats- und Europarecht mit Bezügen zur Verfassungsgeschichte und zu aktuellen politischen Ereignissen, Allgemeines Verwaltungsrecht

2. Kommunalrecht

3. Recht der Gefahrenabwehr, Sozialrecht

4. Bürgerliches Recht

5. Öffentliche Finanzwirtschaft

6. Wirtschaft

7. Personal und Organisation“.

10. Anlage 7 (zu § 28) erhält die beiliegende Fassung.

11. Anlage 7a (zu § 28 Abs. 2 S. 2) wird in der beiliegenden Fassung neu eingefügt.

12. Der bisherige Abschnitt V. wird Abschnitt VI.

Die bisherige Paragraphen-Bezeichnung „30“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „31“.

Artikel II**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2005

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

Anlage 7
(zu § 28)

Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Prüfungszeugnis

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

hat am

die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren
allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes
Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene Laufbahnprüfung mit der Note

..... (..... Punkte)

bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

„Verwaltungswirtin/Verwaltungswirt“

zu führen.

....., den20....

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Anlage 7a
(zu § 28 Abs. 2 Satz 2)

Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Prüfungszeugnis

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

hat am

die Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

„Verwaltungswirtin/Verwaltungswirt“

zu führen.

....., den20...

(Siegel)

.....

Studienleiter/in

21260

**Gesetz
zur Einrichtung eines flächendeckenden
bevölkerungsbezogenen Krebsregisters
in Nordrhein-Westfalen (EKR-NRW)**

Vom 5. April 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Einrichtung eines flächendeckenden
bevölkerungsbezogenen Krebsregisters
in Nordrhein-Westfalen (EKR-NRW)**

Artikel 1

Krebsregistergesetz – KRG NRW

§ 1

Zweck und Regelungsbereich

(1) Zur Krebsbekämpfung, insbesondere zur Verbesserung der Datengrundlage für die Krebs epidemiologie regelt dieses Gesetz die Verarbeitung und Nutzung von Daten über das Auftreten bösartiger Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien. Das Krebsregister hat das Auftreten und die Trendentwicklung aller Formen von Krebserkrankungen einschließlich ihrer Frühstadien, Neubildungen unbekanntem Charakters und unsicheren Verhaltens sowie gutartige Neubildungen des Zentralnervensystems zu beobachten, insbesondere statistisch epidemiologisch auszuwerten, Grundlagen für die Gesundheitsplanung, die epidemiologische Forschung einschließlich der Ursachenforschung und der Gesundheitsberichterstattung bereitzustellen und zu einer Bewertung präventiver und kurativer Maßnahmen beizutragen. Hierzu gehört die Ergebniskontrolle bei Screening-Programmen (z.B. Mammographie-Screening).

(2) Zu diesem Zweck wird landesweit ein Epidemiologisches Krebsregister Nordrhein-Westfalen (EKR-NRW) geführt.

(3) Das Krebsregister erstellt Sonderauswertungen und veröffentlicht die wesentlichen Ergebnisse in geeigneter Form, auch für die Öffentlichkeit und Patientenvertretungen, in jährlichen Berichten. Es kann darüber hinaus mit eigenen Studien zur epidemiologischen Forschung beitragen. Das Krebsregister wird verknüpft mit der von den Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen, Krankenkassen und Onkologischen Schwerpunkten oder Krankenhäusern etablierten onkologischen Qualitätssicherung.

§ 2

Organisation und Kosten

(1) Das Krebsregister wird von den für die Krebsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen verantwortlichen Institutionen (Krankenkassen, Ärztekammern, Zahnärztekammern, Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenhausgesellschaft, Krebsgesellschaft NRW) gemeinsam getragen, die hierzu durch freiwilligen Beitritt eine gGmbH gründen. Der Gesellschaftsvertrag und seine Änderung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für die gGmbH sind ein Aufsichtsrat und ein Fachbeirat zu bilden; im Fachbeirat sind insbesondere Patientenvertretungen, Vertretungen aus Wissenschaft und Forschung, der Einrichtungen der onkologischen Qualitätssicherung und der Krankenhäuser angemessen zu beteiligen.

(2) Die Gesellschaft nimmt als Trägerin des Krebsregisters öffentliche Aufgaben wahr und gilt als öffentliche Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(3) Standort des Krebsregisters ist Münster.

(4) Die Kosten des Krebsregisters einschließlich der Vergütung für die Meldungen trägt das Land Nordrhein-Westfalen, soweit sie nicht von anderen Stellen getragen werden. Für Leistungen an Dritte werden Gebühren erhoben.

(5) Die Aufgabenstellung des Pseudonymisierungsdienstes (§ 8) wird auf die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe übertragen. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für die mit dieser Aufgabe verbundene Datenverarbeitung das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

(6) Der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird die Aufgabe übertragen, die eingesetzten Chiffrierverfahren dem Stand der Technik anzupassen (§ 9), für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und für Forschungsaufgaben (§ 10) sowie für die Evaluation des Krebsregisters (§ 11 Abs. 2) entschlüsselte Daten zur Verfügung zu stellen. Bezogen auf diese Aufgabenstellung wird die Aufsicht über die Ärztekammer in der Weise eingeschränkt, dass die Identität der Betroffenen auch gegenüber der Aufsichtsbehörde geheim zu halten ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für die mit dieser Aufgabe verbundene Datenverarbeitung das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Krebsdiagnose als gesichert, wenn sie mindestens aufgrund von diagnostischen Standardmethoden (z.B. Inspektion, Palpation, Standardröntgenaufnahme, intraluminale Endoskopie) getroffen wurde.

(2) Identitätsdaten, die auf Dauer nicht im Klartext gespeichert werden dürfen, sind:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, frühere Namen und Titel
2. Geburtstag (Tag im Geburtsmonat)
3. Straße und Hausnummer der Wohnanschrift zum Zeitpunkt der Meldung.

(3) Identitätsdaten, die auf Dauer im Klartext gespeichert werden dürfen, sind:

1. Geschlecht
2. Monat und Jahr der Geburt
3. Postleitzahl und Wohnort zum Zeitpunkt der Meldung
4. Tag, Monat und Jahr der Tumordiagnose
5. Tag, Monat und Jahr des Todes.

(4) Epidemiologische Daten sind:

1. Geschlecht
2. Monat und Jahr der Geburt
3. Postleitzahl und Wohnort zum Zeitpunkt der Meldung
4. Staatsangehörigkeit
5. Tumordiagnose (Topographie, einschließlich der Seitenlokalisation bei paarigen Organen, und Morphologie, einschließlich des histopathologischen Graddings, sowie tumorspezifische Prognosemarker) im Klartext und nach den Schlüsseln der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD)
6. Monat, Jahr und Anlass (Zufallsbefund, Früherkennungsuntersuchung, symptombezogene Untersuchung, Screening-Programm und andere) der Tumordiagnosen
7. früheres Tumorleiden
8. Stadium der Erkrankung (insbesondere TNM-Klassifikation zur Darstellung der Größe und des Metastasierungsgrades der Tumore)
9. Sicherung der Diagnose (klinischer Befund, Histologie, Zytologie, Obduktion und andere)
10. Art der Therapie (kurative und palliative Operationen, Strahlen-, Chemo- und andere Therapieformen)
11. Monat und Jahr des Todes
12. Todesursachen (unmittelbare Todesursache, Grundleiden und Begleiterkrankungen)
13. durchgeführte Autopsie.

(5) Meldungsbezogene Daten sind:

1. Herkunft der Meldung (für die Onkologische Qualitätssicherung zuständige Einrichtung, Pathologisches Institut, Krankenhausabteilung, niedergelassene Praxis, Meldebehörde, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik). In der Meldung sind Name und Anschrift der meldepflichtigen Person und Einrichtung anzugeben. Feststellende Ärztinnen und Ärzte haben darüber hinaus Name und Anschrift der meldepflichtigen Person oder Einrichtung, in deren Auftrag sie tätig geworden sind, anzugeben.
2. Zeitpunkt der Meldung an das Krebsregister und an den Pseudonymisierungsdienst nach § 8 (Jahr, Monat, Tag, Stunde, Minute, Sekunde, Millisekunde).
3. Meldestellenbezogene Referenznummer (Eingangsnummer, Journalnummer, Aufnahmeummer und andere).

(6) Sterbedaten sind:

1. beurkundendes Standesamt
2. Sterbebuchsnummer.

(7) Sterbefallbezogene Daten sind:

1. Herkunft der Meldung (Postleitzahl und Ort des Meldeamtes)
2. Zeitpunkt der Meldung an das Krebsregister und an den Pseudonymisierungsdienst nach § 8 (Jahr, Monat, Tag, Stunde, Minute, Sekunde, Millisekunde).

(8) Todesursachen sind:

Codierung der Todesursachen nach ICD.

(9) Zur Speicherung einer Meldung kommen folgende Verfahren zur Anwendung:

1. Das Identitäts-Chifftrat besteht aus den asymmetrisch verschlüsselten aneinandergereihten Identitätsdaten nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3.
2. Identitäts-Kryptogramme bestehen aus den mit einem Einwegverfahren kryptographierten Identitätsdaten nach § 3 Abs. 2.
3. Kryptogramme der Sterbedaten bestehen aus den mit einem Einwegverfahren kryptographierten Sterbedaten nach § 3 Abs. 6.
4. Pseudonyme sind Zeichenketten, die aus den Identitäts-Kryptogrammen nach § 3 Abs. 9 Nr. 2 und den Kryptogrammen der Sterbedaten nach § 3 Abs. 9 Nr. 3 erzeugt werden, so dass eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten und der Sterbedaten unmöglich ist.

§ 4 Meldungen

(1) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Krebserkrankungen im Sinne dieses Gesetzes diagnostizieren und behandeln (meldepflichtige Personen), sind verpflichtet, bei jedem Patienten oder jeder Patientin aus dem ersten Kontakt nach gesicherter Krebsdiagnose nach § 3 Abs. 1 die Daten nach § 3 Abs. 2 bis Abs. 5 für das Krebsregister zu erheben und gemäß der in diesem Gesetz bestimmten Meldewege zu übermitteln. Die für die Meldung vorgesehenen Daten, die nicht zur Behandlung erforderlich sind, werden nur übermittelt, soweit sie ohnehin der meldepflichtigen Person bekannt sind. Die Meldung erfolgt in der Regel unter Verwendung der von den für die Onkologische Qualitätssicherung zuständigen Einrichtung zur Verfügung gestellten Erhebungswerkzeuge.

(2) Alle Meldungen an das Krebsregister erfolgen auf elektronischem Weg.

(3) Die meldepflichtige Person ist verpflichtet, die Meldung gemäß dem Verfahren nach § 6 Abs. 1 als pseudonymisierte Meldung an das Krebsregister vorzunehmen. Dabei sind Name und Anschrift der meldepflichtigen Person anzugeben. Bei mehreren meldepflichtigen Personen in einer Stelle oder Einrichtung ist die Leitung verpflichtet, sicherzustellen, dass zu derselben Patientin und demselben Patienten jeweils nur eine Meldung erstattet wird. Dies gilt auch für etwaige Nachmeldungen.

(4) Die meldepflichtige Person hat die Patientin oder den Patienten über die pseudonymisierte Meldung zu informieren. Erfolgt die Meldung an das Krebsregister unter Verwendung der für die Onkologische Qualitätssicherung zur Verfügung gestellten Erhebungswerkzeuge, wird die Patientin oder der Patient gleichzeitig mit dem Einholen der Einwilligung zur Meldung an die für die Onkologische Qualitätssicherung zuständige Einrichtung über die Meldung an das Krebsregister informiert. Die Information über die pseudonymisierte Meldung an das Krebsregister darf unterbleiben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Patientin oder dem Patienten durch die Information weitere schwerwiegende gesundheitliche Nachteile entstehen. In der Meldung ist anzugeben, ob die Patientin oder der Patient über die pseudonymisierte Meldung an das Krebsregister informiert worden ist (Informationsstatus), sowie ob die Patientin oder der Patient einer Kontaktaufnahme gemäß § 10 Abs. 3 widersprochen hat (Widerspruchstatus). Zur Information der Patientinnen und Patienten ist ein Informationsblatt zu verwenden, das die Patientin oder den Patienten über den Zweck und das Verfahren der pseudonymisierten Meldung aufklärt. Auf Wunsch ist auch der Inhalt der pseudonymisierten Meldung mitzuteilen. Dies gilt auch für Nachmeldungen.

(5) Ärztinnen und Ärzte, die keinen unmittelbaren Patientenkontakt haben (feststellende Ärztinnen und Ärzte), sind auch ohne Information der Patientin oder des Patienten zur pseudonymisierten Meldung gemäß dem Verfahren nach § 6 Abs. 2 verpflichtet. Sie haben die meldepflichtige Person, auf deren Veranlassung hin sie tätig wurden, über die erfolgte Meldung zu informieren. Bei einer Meldung einer feststellenden Ärztin oder eines feststellenden Arztes bleiben die Verpflichtungen der meldepflichtigen Person, auf deren Veranlassung hin sie tätig wurden, nach § 4 Abs. 1 bis 4 bestehen.

(6) Die meldepflichtigen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte haben gegenüber dem Krebsregister, der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe jeweils einen Anspruch auf Auskunft, Berichtigung und Sperrung der von ihnen übermittelten personenbezogenen Daten. Einen Anspruch auf Löschung haben sie nur, soweit die gemeldeten Daten nachweisbar unrichtig sind.

§ 5 Datenübermittlung durch die Meldebehörden und das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

(1) Zur Durchführung des Mortalitätsabgleiches, zur Überprüfung der Vollständigkeit und Vollständigkeit der Meldungen im Krebsregister und zur Berichtigung der im Krebsregister gespeicherten Daten, übermitteln die Meldebehörden von allen Sterbefällen ihres Gebietes mindestens einmal jährlich dem Krebsregister von allen Sterbefällen Familienname, Vornamen, ggf. Titel und Geburtsname sowie die Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 3 Abs. 6 und § 3 Abs. 7 nach dem in § 6 Abs. 3 definierten Meldeverfahren. Soweit keine der Speicherung im Krebsregister entsprechende Datensätze im System gefunden werden, sind die angelieferten Datensätze unverzüglich zu löschen.

(2) Außerdem übermitteln die Meldebehörden den von den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe und den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden in NRW errichteten zwei Zentralen Stellen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zur Einladung zur Teilnahme am Mammographie-Screening die Adressen aller Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres. Die Zentralen Stellen leisten insoweit einen Beitrag zur Früherkennung von Brustkrebserkrankungen bei den in Satz 1 genannten Frauen und sind als öffentliche Stellen i. S. des § 31 Meldegesetz NRW anzusehen. Näheres zur Übermittlung der Daten regelt die Meldedatenübermittlungsverordnung. Die pseudonymisierten Brustkrebsdaten des Krebsregisters und die nach gleichem Programm pseudonymisierten Screening-Identifikationsnummern der Zentralen Stellen bedürfen der Abgleichung zur Feststellung falschnegativer Diagnosen im Mammographie-Screening.

(3) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik übermittelt dem Krebsregister einmal jährlich von Sterbefällen die Daten nach § 3 Abs. 6 und die Todesursachen nach § 3 Abs. 8 nach dem in § 6 Abs. 4 definierten Meldeverfahren.

§ 6 Meldeverfahren

(1) Von den meldepflichtigen Personen, die sich an der Onkologischen Qualitätssicherung beteiligen, ist das von den für die Onkologische Qualitätssicherung zuständigen Einrichtungen zur Verfügung gestellte elektronische Erhebungswerkzeug zu nutzen. Den meldepflichtigen Personen, die sich nicht an der Onkologischen Qualitätssicherung beteiligen, steht auf einem Server des Krebsregisters eine Software-Applikation zur Verfügung. Die Meldungen werden pseudonymisiert an das Krebsregister übermittelt. Dabei werden folgende Verfahren für die Übermittlung genutzt:

1. Übermittlung unmittelbar an das Krebsregister:
 - a) Identitäts-Chiffrat,
 - b) Identitätsdaten nach § 3 Abs. 3,
 - c) epidemiologische Daten,
 - d) meldungsbezogene Daten.
2. Übermittlung an den Pseudonymisierungsdienst nach § 8:
 - a) Identitäts-Kryptogramme,
 - b) meldungsbezogene Daten.
3. Der Pseudonymisierungsdienst nach § 8 erzeugt aus den Identitäts-Kryptogrammen die Pseudonyme und übermittelt an das Krebsregister:
 - a) die Pseudonyme,
 - b) die meldungsbezogenen Daten.

(2) Den feststellenden Ärztinnen und Ärzten steht auf einem Server des Krebsregisters eine Software-Applikation zur Verfügung. Die Meldungen werden pseudonymisiert an das Krebsregister übermittelt. Dabei werden folgende Verfahren für die Übermittlung genutzt:

1. Übermittlung unmittelbar an das Krebsregister:
 - a) Identitäts-Chiffrat,
 - b) Identitätsdaten nach § 3 Abs. 3,
 - c) Klartext des histopathologischen Befundes,
 - d) Name und Anschrift der meldepflichtigen Person oder Einrichtung, auf deren Veranlassung hin die feststellende Ärztin oder der feststellende Arzt tätig geworden ist,
 - e) meldungsbezogene Daten.
2. Übermittlung an den Pseudonymisierungsdienst nach § 8:
 - a) Identitäts-Kryptogramme,
 - b) meldungsbezogene Daten.
3. Der Pseudonymisierungsdienst nach § 8 erzeugt aus den Identitäts-Kryptogrammen die Pseudonyme und übermittelt an das Krebsregister:
 - a) die Pseudonyme,
 - b) die meldungsbezogenen Daten.

(3) Den Meldeämtern steht auf einem Server des Krebsregisters eine Software-Applikation zur Verfügung. Die Meldungen werden pseudonymisiert an das Krebsregister übermittelt. Dabei werden folgende Verfahren für die Übermittlung genutzt:

1. Übermittlung unmittelbar an das Krebsregister:
 - a) Identitäts-Chiffrat,
 - b) Identitätsdaten nach § 3 Abs. 3 (ohne Nr. 4),
 - c) sterbefallbezogene Daten.
2. Übermittlung an den Pseudonymisierungsdienst nach § 8:
 - a) Identitäts-Kryptogramme,

- b) Kryptogramme der Sterbedaten,
- c) sterbefallbezogene Daten.

3. Der Pseudonymisierungsdienst nach § 8 erzeugt aus den Identitäts-Kryptogrammen und den Sterbedaten Pseudonyme und übermittelt an das Krebsregister:

- a) die Pseudonyme der Identitäts-Kryptogramme,
- b) die Pseudonyme der Sterbedaten,
- c) die sterbefallbezogenen Daten.

(4) Dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik steht auf einem Server des Krebsregisters eine Software-Applikation zur Verfügung. Die Sterbedaten werden pseudonymisiert an das Krebsregister übermittelt. Dabei werden folgende Verfahren für die Übermittlung genutzt:

1. Übermittlung unmittelbar an das Krebsregister:
 - a) laufende Nummer des Sterbefalls,
 - b) Todesursachen des Sterbefalls.
2. Übermittlung an den Pseudonymisierungsdienst nach § 8:
 - a) laufende Nummer des Sterbefalls,
 - b) Kryptogramme der Sterbedaten.
3. Der Pseudonymisierungsdienst nach § 8 erzeugt aus den Kryptogrammen der Sterbedaten Pseudonyme und übermittelt an das Krebsregister:
 - a) laufende Nummer des Sterbefalls,
 - b) Pseudonyme der Sterbedaten.

(5) Erhält das Krebsregister eine Meldung zu einer Patientin oder zu einem Patienten mit ständigem Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, bietet es diese Meldung dem für den Wohnsitz der Patientin oder des Patienten zuständigen Krebsregister an und übermittelt sie auf Anforderung. Das Krebsregister hat die ihm von anderen Ländern übermittelten Daten zu Patientinnen und Patienten mit ständigem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen wie die übrigen Meldungen zu behandeln.

§ 7 Verfahren zur Übermittlung und Speicherung

(1) Das Krebsregister hat

1. von den meldepflichtigen Personen übermittelte Meldungen mit den Identitätsdaten, den epidemiologischen Daten, dem Identitäts-Chiffrat und den meldungsbezogenen Daten entgegenzunehmen,
2. von den feststellenden Ärztinnen und Ärzten übermittelte Meldungen mit den Identitätsdaten, dem Identitäts-Chiffrat, dem histopathologischen Befund, dem Namen und der Anschrift der meldepflichtigen Person oder Einrichtung, auf dessen Veranlassung hin die feststellende Ärztin oder der feststellende Arzt tätig geworden ist und den meldungsbezogenen Daten entgegenzunehmen,
3. von den Meldeämtern übermittelte Meldungen mit den Identitätsdaten, dem Identitäts-Chiffrat und den sterbefallbezogenen Daten entgegenzunehmen,
4. vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die laufende Nummer und die Todesursachen der Sterbefälle entgegenzunehmen,
5. die Pseudonyme und die meldungsbezogenen Daten von dem Pseudonymisierungsdienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 entgegenzunehmen,
6. die Pseudonyme und die sterbefallbezogenen Daten von dem Pseudonymisierungsdienst nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 entgegenzunehmen,
7. die Pseudonyme der Sterbedaten und die laufenden Nummern der Sterbefälle von dem Pseudonymisierungsdienst nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 entgegenzunehmen,
8. die gemeldeten Postleitzahlen und Wohnorte um die dazugehörigen Gemeindekennziffern zu ergänzen,

9. die Daten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 zusammenzuführen und als Meldung in seinen Datenbestand einzufügen,
10. anhand dieser Daten einen Datenabgleich mit den vorhandenen Daten vorzunehmen und für jede Meldung zu entscheiden, ob die Patientin oder der Patient bereits im Krebsregister bekannt ist oder ob es sich um eine neue Person handelt (Record Linkage),
11. die epidemiologischen Daten einmal jährlich an die beim Robert Koch-Institut eingerichtete „Dachdokumentation Krebs“ nach einheitlichem Format zu übermitteln.
 - (2) Im Krebsregister werden gespeichert
 1. die Identitätsdaten nach § 3 Abs. 3,
 2. die epidemiologischen Daten,
 3. die meldungsbezogenen Daten, wobei der Zeitpunkt der Meldung an das Krebsregister nur durch Jahr, Monat und Tag definiert wird,
 4. der Informationsstatus nach § 4 Abs. 4,
 5. der Widerspruchstatus nach § 4 Abs. 4,
 6. die sterbefallbezogenen Daten, wobei der Zeitpunkt der Meldung an das Krebsregister nur durch Jahr, Monat und Tag definiert wird,
 7. das Identitäts-Chifftrat,
 8. die Pseudonyme der Identitäts-Kryptogramme,
 9. bei Meldungen von feststellenden Ärztinnen und Ärzten zusätzlich:
 - Name und Anschrift der meldepflichtigen Person oder Einrichtung, auf deren Veranlassung hin die feststellende Ärztin oder der feststellende Arzt tätig geworden ist,
 - Klartext des Befundes,
 10. bei Meldungen von Meldeämtern zusätzlich:
 - die Pseudonyme der Sterbedaten,
 11. bei Meldungen vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zusätzlich:
 - Codierung der Todesursachen nach ICD.

§ 8

Pseudonymisierungsdienst

- (1) Der Pseudonymisierungsdienst erhält von den meldepflichtigen Personen die Identitäts-Kryptogramme und die meldungsbezogenen Daten. Die Identitäts-Kryptogramme werden vom Pseudonymisierungsdienst in Pseudonyme umgesetzt und mit den meldungsbezogenen Daten an das Krebsregister weitergeleitet.
- (2) Der Pseudonymisierungsdienst erhält von den Meldeämtern die Identitäts-Kryptogramme, die Kryptogramme der Sterbedaten und die sterbefallbezogenen Daten. Die Identitäts-Kryptogramme und die Kryptogramme der Sterbedaten werden vom Pseudonymisierungsdienst in Pseudonyme umgesetzt und mit den sterbefallbezogenen Daten an das Krebsregister weitergeleitet.
- (3) Der Pseudonymisierungsdienst erhält vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die laufende Nummer und die Kryptogramme der Sterbedaten für jeden Sterbefall. Die Kryptogramme der Sterbedaten werden vom Pseudonymisierungsdienst in Pseudonyme umgesetzt und mit den laufenden Nummern der Sterbefälle an das Krebsregister weitergeleitet.
- (4) Die Identitäts-Kryptogramme, die Kryptogramme der Sterbedaten, sämtliche Pseudonyme, die meldungsbezogenen und die sterbefallbezogenen Daten sind nach der Übermittlung an das Krebsregister gemäß Absatz 1 – 3 beim Pseudonymisierungsdienst zu löschen.
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe ist verpflichtet, den Pseudonymisierungsdienst abgeschottet von der Datenverarbeitung zu sonstigen Aufgabenstellungen zu erfüllen. Eine zweckändernde Nutzung der Daten aus dem Pseudonymisierungsdienst für die eigenen Zwecke der Kassenärztlichen Vereinigung ist ausgeschlossen.

§ 9

Chiffrierverfahren

- (1) Alle eingesetzten Chiffrierverfahren haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen.
- (2) Für Berichtigungen und Ergänzungen sowie die Zuordnung der epidemiologischen Daten sind Identitäts-Kryptogramme und Pseudonyme nach Verfahren zu bilden, die eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten ausschließen und einen Abgleich mit möglichst vielen anderen bevölkerungsbezogenen Krebsregistern ermöglichen.
- (3) Der Pseudonymisierungsdienst hat den für die Erzeugung der Pseudonyme verwendeten Schlüssel geheim zu halten.
- (4) Das zur Entschlüsselung der Identitäts-Chifftrate erforderliche Programm und der Schlüssel ist bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe gesondert und geheim aufzubewahren.
- (5) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe wird verpflichtet, die eingesetzten Chiffrierverfahren dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Hierzu erfolgt die Entschlüsselung und die unmittelbar folgende Verschlüsselung der Identitäts-Chifftrate durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe. Es wird von der Ärztekammer Westfalen-Lippe verfahrenstechnisch sichergestellt, dass die temporär entschlüsselt vorliegenden Daten nicht auf ein Speichermedium gelangen und nicht zur Kenntnis genommen werden können. Über die sofortige Verschlüsselung hinaus ist jede weitere Nutzung und weitere Verarbeitung der entschlüsselten Daten unzulässig.
- (6) Für die Entschlüsselung der Identitäts-Chifftrate und die Pseudonymisierung sind technische Verfahren zu wählen, bei denen die Speicherung der geheimen Schlüssel und der Ablauf der kryptographischen Funktionen auf einem externen, zugriffsgeschützten Speichermedium erfolgen.

§ 10

Entschlüsselung und Übermittlung personenidentifizierender Daten für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und zur Forschung

- (1) Für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und bei wichtigen und auf andere Weise nicht durchzuführenden, im öffentlichen Interesse stehenden Forschungsaufgaben darf das Krebsregister die Identitäts-Chifftrate im erforderlichen Umfang zur Entschlüsselung zur Verfügung stellen. Die Konzepte dafür sind in einem Antrag zu begründen. Sie müssen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen und alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen. Bei Forschungsvorhaben ist die Stellungnahme einer zuständigen Ethik-Kommission einer öffentlich rechtlichen Stelle erforderlich.
- (2) In den genehmigten Fällen der Entschlüsselung nach Absatz 1 führt die Ärztekammer Westfalen-Lippe die Entschlüsselung durch. Jeder Einsatz des zur Entschlüsselung der Identitäts-Chifftrate erforderlichen Datenverarbeitungsprogramms einschließlich des Dechiffrierungsschlüssels ist zu protokollieren.
- (3) Aus Anlass eines Vorhabens, für das nach Absatz 2 personenbezogene Daten entschlüsselt wurden, hat die Ärztekammer Westfalen-Lippe mit dem erforderlichen Aufwand bei Patientinnen und Patienten eine Einwilligung zur Kontaktaufnahme durch die das Vorhaben durchführende Stelle einzuholen. Dabei ist sicherzustellen, dass Patientinnen oder Patienten, die von den behandelnden Meldepflichtigen nicht über ihre Erkrankung aufgeklärt wurden, nicht auf diesem Wege darüber unterrichtet werden. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass Patientinnen oder Patienten, die einen Widerspruch gegen die Kontaktaufnahme nach § 4 Abs. 4 eingelegt haben, nicht kontaktiert werden. Die durchführende Stelle sowie die Absicht der Befragung, Untersuchung und Einholung zusätzlicher Auskünfte von Dritten sind der Patientin oder dem Patienten schriftlich anzukündigen. In der Ankündigung ist die Patientin oder der Patient über den Zweck des Vorhabens und den Inhalt der Befragung, der Untersuchung sowie der einzuholenden Auskünfte von Dritten zu unterrichten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme freiwillig und widerrufbar ist. Daten einer Patientin oder eines Patienten

ten dürfen im Rahmen des Vorhabens nur berücksichtigt werden, wenn die Patientin oder der Patient die Bereitschaft zur Mitarbeit schriftlich erklärt hat. Gegebenenfalls ist das Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers oder der Personensorgeberechtigten oder des Personensorgeberechtigten einzuholen.

(4) Für alle Patientinnen und Patienten, die gegenüber der Ärztekammer Westfalen-Lippe schriftlich ihre Zustimmung zur Mitarbeit bei dem Vorhaben erklärt haben, leitet diese die entschlüsselten Identitätsdaten im erlaubten Umfang an die das Vorhaben durchführende Stelle weiter. Alle entschlüsselten Identitätsdaten sind danach bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe unverzüglich zu löschen. Die das Vorhaben durchführende Stelle erhält darüber hinaus vom Krebsregister alle für den Vorhabenszweck erforderlichen Daten. Zum Zweck der korrekten Verknüpfung erhalten die das Vorhaben durchführende Stelle sowie das Krebsregister eine identische, von der Ärztekammer Westfalen-Lippe vergebene Referenznummer. Die das Vorhaben durchführende Stelle hat Quelle, Art und Umfang der für den Vorhabenszweck erhaltenen Daten zu protokollieren.

(5) Ist die Patientin oder der Patient verstorben, hat die Ärztekammer Westfalen-Lippe die schriftliche Einwilligung der oder des nächsten Angehörigen einzuholen, sofern dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Als nächste Angehörige gelten dabei in folgender Reihenfolge: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene). Bestehen unter Angehörigen gleichen Grades Meinungsverschiedenheiten über die Einwilligung, gilt die Einwilligung als nicht erteilt. Bei der Einholung der Einwilligung ist der nächste Angehörige über den Zweck des Vorhabens zu unterrichten. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die übermittelten Daten dürfen von der das Vorhaben durchführenden Stelle nur für den beantragten Zweck verarbeitet werden. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch 5 Jahre nach Erhalt der Daten. Das Krebsregister ist über die erfolgte Löschung zu unterrichten.

(7) Werden in einem Vorhaben Daten in der Weise abgeglichen, dass sie von der das Vorhaben durchführenden Stelle nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können oder werden lediglich das Sterbedatum und die Todesursachen einer verstorbenen Person übermittelt, ist das Einholen einer Einwilligung nicht erforderlich. Der Datenabgleich erfolgt wie bei anderen Meldungen nach den in § 6 geregelten Meldeverfahren und dem in § 7 geregelten Übermittlungsverfahren. Erfordert ein Vorhaben zu einem Krankheitsfall zusätzliche Angaben und können diese Angaben von der das Vorhaben durchführenden Stelle nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden, darf das Krebsregister die benötigten zusätzlichen Daten bei der meldenden Person oder Stelle erfragen und an die das Vorhaben durchführenden Stelle weiterleiten. Das Krebsregister ist nicht befugt, diese Daten zu speichern und für eigene Zwecke zu verwenden. Die meldende Person oder Stelle darf diese Angaben mitteilen. Der das Vorhaben durchführenden Stelle ist es untersagt, sich von Dritten Angaben zu verschaffen, die bei Zusammenführung mit den vom Krebsregister übermittelten Daten eine Identifizierung der Patientin oder des Patienten ermöglichen würden.

(8) Die Einrichtungen der onkologischen Qualitätssicherung erhalten für alle von ihnen gemeldeten Fälle vom Krebsregister das Sterbedatum zum Zwecke der Versorgungsforschung (Überlebensanalysen).

§ 11 Evaluation

(1) Das Krebsregister hat die Vollzähligkeit, Vollständigkeit und Flächendeckung der Krebsregistrierung regelmäßig zu überprüfen und darüber zu berichten.

(2) Insbesondere sind die Verfahren nach § 6 bis § 9 einer genauen Evaluation zu unterziehen. Zu diesem Zweck beauftragt das Krebsregister eine unabhängige Forschungsstelle mit einer Evaluationsstudie. Das Konzept dieser Studie muss dem wissenschaftlichen Stand

und datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Für die Evaluation stellt das Krebsregister der beauftragten Forschungseinrichtung Stichproben der im Evaluations-Zeitraum gespeicherten Meldungen in geeignetem Umfang zur Verfügung. Darüber hinaus erhält die beauftragte Forschungsstelle von der Ärztekammer Westfalen-Lippe die entschlüsselten Identitäts-Chiffre dieser Stichproben. Die beauftragte Forschungsstelle hat sicherzustellen, dass die Identitäts-Daten nur so lange bei ihr entschlüsselt gespeichert werden, wie dies unbedingt zur sachgemäßen Abwicklung erforderlich ist.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Landesregierung dem Landtag spätestens bis zum 31.12.2009 über das Ergebnis der Evaluation nach Absatz 2 und über die Auswirkungen dieses Gesetzes berichten kann.

§ 12 Subsidiaritätsklausel

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Verordnungsermächtigung

Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags NRW durch Verordnung die Datenübermittlung an das Epidemiologische Krebsregister abweichend von § 3 Abs. 2 um weitere personenbezogene Daten, wie z. B. eine einheitliche Versichertennummer, zu erweitern, wenn diese für einen bedeutenden Anteil der Patientinnen und Patienten zur Verfügung steht und dies zur Verbesserung der Registerqualität erforderlich ist.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister für den Regierungsbezirk Münster, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben die §§ 15 bis 22 des Gesundheitsdatenschutzgesetzes vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 84), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), weiterhin anwendbar. Das Epidemiologische Krebsregister für den Regierungsbezirk Münster darf Daten zu Krebserkrankungen, die vor dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes registriert wurden, entsprechend §§ 4 und 6 an das Epidemiologische Krebsregister Nordrhein-Westfalen übermitteln. Dabei ist auf die Erzeugung von Identitäts-Chiffren zu verzichten.

Artikel 2 Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes

Das Gesundheitsdatenschutzgesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 84), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. Der Dritte Teil „Krebsregister“ (§§ 15 bis 22) wird gestrichen.
2. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2005

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer S t e i n b r ü c k

Der Finanzminister
zugleich für
den Innenminister
Jochen D i e c k m a n n

Der Justizminister
Wolfgang G e r h a r d s

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald S c h a r t a u

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit F i s c h e r

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel H ö h n

– GV. NRW. 2005 S. 414

223

**Verordnung
über die Durchschnittsbeträge
und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz
(VO zu § 96 Abs. 5 SchulG)
Vom 12. April 2005**

Aufgrund des § 96 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Durchschnittsbetrag, Eigenanteil

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge bestimmen unter Einschluss des Eigenanteils des Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schülerinnen und Schüler die durchschnittlichen Aufwendungen je Schülerin und Schüler für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel.

(2) Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages; der Eigenanteil bemisst sich nach der Sonderregelung der Artikel 9 und 13 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254). Er ist für jedes Schuljahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen; preisbedingte Unterschreitungen sind zulässig. Die Entscheidung darüber, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz.

(3) Für Berufskollegs sind die Durchschnittsbeträge auf den gesamten Bildungsgang bezogen. Der Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.

(4) Für Förderschulen bestimmt sich der Eigenanteil nach den Eigenanteilsbeträgen für die entsprechenden allgemeinen Schulen.

(5) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

§ 2

Allgemein bildende Schulen

Für die allgemein bildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Primarstufe
Grundschule | bis zu 36,- €, |
| 2. Sekundarstufe I
Hauptschule, Realschule,
Gymnasium, Gesamtschule | bis zu 78,- €, |
| 3. Sekundarstufe II
gymnasiale Oberstufe | bis zu 71,- €. |

§ 3

Berufskolleg

(1) Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Berufsschule | |
| – Fachklassen duales System | |
| – grundsätzlich | bis zu 75,- €, |
| – Stufenausbildung | bis zu 116,- €, |
| – neugeordnete Berufe | bis zu 116,- €, |
| – Klassen für Schülerinnen
und Schüler ohne
Berufsausbildungsverhältnis | bis zu 54,- €, |
| – Berufsorientierungsjahr | bis zu 78,- €, |
| – Berufsgrundschuljahr | bis zu 109,- €, |
| 2. Berufsfachschule | |
| – einjährig | bis zu 95,- €, |
| – zweijährig | bis zu 163,- €, |
| – dreijährig | bis zu 234,- €, |
| 3. Fachoberschule | bis zu 150,- €, |
| 4. Fachschule | bis zu 224,- €, |
| – Aufbaubildungsgang | bis zu 60,- €, |
| 5. Lehrgänge | bis zu 60,- €. |

(2) Für Bildungsgänge, die neben einer beruflichen Qualifikation den Erwerb eines allgemein bildenden Abschlusses der Sekundarstufe II ermöglichen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 109,- € festgesetzt.

§ 4

Orte sonderpädagogischer Förderung

(1) Für die Förderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Förderschulkindergarten | bis zu 24,- €, |
| 2. Förderschule,
Förderschwerpunkt Lernen | |
| Klassen 1 bis 4 | bis zu 36,- €, |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 78,- €, |
| 3. Förderschule,
Förderschwerpunkt Sprache | |
| Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 36,- €, |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 78,- €, |
| 4. Förderschule, Förderschwerpunkt
Emotionale und soziale Entwicklung | |
| Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 36,- €, |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 78,- €, |

5. Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
Klassen E und 1 bis 4 bis zu 78,- €,
Klassen 5 bis 10 bis zu 78,- €,
6. Förderschule Förderschwerpunkt Sehen
a) Blinde Schülerinnen und Schüler
Klassen E und 1 bis 4 bis zu 116,- €,
Klassen 5 bis 10 bis zu 272,- €,
b) Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung
Klassen E und 1 bis 4 bis zu 51,- €,
Klassen 5 bis 10 bis zu 150,- €,
7. Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung bis 37,- €,
8. Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
Klassen E und 1 bis 4 bis zu 36,- €,
Klassen 5 bis 10 bis zu 78,- €.

(2) Für

1. Förderschulen, die im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten,
2. den Gemeinsamen Unterricht und Integrative Lerngruppen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs

gelten die entsprechenden Durchschnittsbeträge dieser Schulformen. Die Beträge werden für blinde Schülerinnen und Schüler auf das Fünffache, für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung auf das Dreifache festgesetzt; der Eigenanteil wird nicht erhöht.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke gelten die Sätze derjenigen Schulen, in deren Bildungsbereich die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

§ 5

Weiterbildungskollegs

Für die Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Abendrealschule bis zu 106,- €,
– Vorkurs bis zu 38,- €,
2. Abendgymnasium bis zu 75,- €,
– Vorkurs bis zu 38,- €,
3. Kolleg bis zu 105,- €,
– Vorkurs bis zu 46,- €.

§ 6

Sonderfälle

(1) Für Versuchsschulen sind die entsprechenden Beträge der §§ 2 bis 5 maßgebend. Bei Schulversuchen kann das für den Schulbereich zuständige Ministerium abweichende Durchschnittsbeträge festsetzen.

(2) Für die Teilnahme am Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 44,- € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

(3) Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 17,- € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1

Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) vom 24. März 1982 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 2005

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2005 S. 419

223

Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –)

Vom 16. April 2005

Aufgrund des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Schülerfahrkosten
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Kostenträger

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

- § 5 Notwendigkeit
- § 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen
- § 7 Schulweg
- § 8 Unterrichtsort
- § 9 Nächstgelegene Schule
- § 10 Familienheimfahrt
- § 11 Notwendige Begleitperson

Dritter Abschnitt Wirtschaftlichste Beförderung

- § 12 Wirtschaftlichste Beförderung
- § 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- § 14 Schülerspezialverkehr
- § 15 Beförderung mit Privatfahrzeugen
- § 16 Wegstreckenentschädigung

Vierter Abschnitt Sonderregelungen und Schlussvorschriften

- § 17 Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen
- § 18 Schulen für Kranke
- § 19 Eltern
- § 20 Sonderregelungen
- § 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne von § 19 SchulG.

(2) Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro übernommen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festsetzen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 6 Euro je Beförderungsmonat.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landes liegt oder für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule eine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande fehlt sowie für arbeitslose Berufsschulpflichtige, können vom Land über den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden.

(5) Bei Übernahme von Schülerfahrkosten durch Ersatzschulträger gilt für die Bezuschussung nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 c, Abs. 6 SchulG diese Verordnung entsprechend, soweit § 17 nichts anderes bestimmt.

§ 3

Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

§ 4

Kostenträger

(1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.

(2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird. Eine Erstattung kann nicht beantragt wer-

den, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stellt (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

§ 5

Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

(3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichen Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

§ 6

Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

§ 7

Schulweg

(1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

§ 8

Unterrichtsort

(1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.

(2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte im Lande, in der ein lehrplanmäßig vorgesehenes Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 9

Nächstgelegene Schule

(1) Für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule ist nächstgelegene Schule

- a) die Schule, in deren Schulbezirk die Schülerin oder der Schüler wohnt, oder
- b) die von den Eltern gemäß § 26 Abs. 5 SchulG gewählte Schule, selbst wenn die Schule einer anderen Schulart der Wohnung der Schülerin oder des Schülers näher liegt, oder
- c) die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung gemäß § 46 Abs. 4 SchulG besucht, oder
- d) die Schule, die die Schülerin oder der Schüler mit Gestattung nach § 39 Abs. 3 SchulG besucht.

(2) Für Schülerinnen und Schüler des Berufsgrundschuljahres, der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und einer Bezirksfachklasse ist nächstgelegene Schule

- a) die Berufsschule des Schulbezirks, die bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 39 Abs. 2 SchulG und bei Nichtbestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 39 Abs. 1 SchulG zu besuchen ist, oder
- b) die andere Berufsschule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung gemäß § 46 Abs. 4 SchulG oder mit Genehmigung nach § 39 Abs. 3 SchulG besucht.

(3) Für Schülerinnen und Schüler der anderen Schulen ist nächstgelegene Schule die Schule, in deren Schuleinzugsbereich (§ 84 Abs. 1 Satz 2 SchulG) die Schülerin oder der Schüler wohnt. Ist kein Schuleinzugsbereich gebildet worden, ist die nächstgelegene Schule die Schule der gewählten Schulform, bei Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei berufsbildenden Schulen die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang des Berufskollegs sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG besuchte allgemeine Schule oder die nächstgelegene Schule des von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Förderorts.

(4) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen eigenen Schultyp; für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit Koedukation besuchen wollen, bleiben Schulen ohne Koedukation außer Betracht.

(5) Schulorganisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 3 stehen dem Besuch der nächstgelegenen Schule auch dann entgegen, wenn ein damit verbundener Schulwechsel nach dem erreichten Stand der Schullaufbahn die Ausbildung wesentlich beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe.

(6) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde. Abweichend bleiben für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine

private Förderschule besuchen wollen, entsprechende öffentliche Förderschulen außer Betracht.

(7) Für Kinder in einem Förderschulkindergarten gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 10

Familienheimfahrt

(1) Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die nachgewiesenen Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Eltern und dem gleichfalls im Lande gelegenen Internat, wenn die Unterbringung notwendig ist; dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit. Durch die Erstattung der Kosten für Familienheimfahrten wird die Übernahme von Fahrkosten für den täglichen Schulweg am Schulort ausgeschlossen.

(2) Die Unterbringung in einem Internat ist nur notwendig, wenn anderenfalls der Besuch der gewählten Schulform, bei Förderschulen auch des gewählten Förderorts und bei berufsbildenden Schulen des gewählten Bildungsgangs des Berufskollegs, nicht möglich ist. Umstände, die im persönlichen Bereich der Eltern liegen, begründen diese Notwendigkeit nicht.

§ 11

Notwendige Begleitperson

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nachgewiesen ist. Dies gilt auch für die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (Leerfahrten).

Dritter Abschnitt

Wirtschaftlichste Beförderung

§ 12

Wirtschaftlichste Beförderung

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen.

(2) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht

1. öffentliche Verkehrsmittel,
2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehr),
3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

(3) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.

(4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

(5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

§ 13

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung

möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für die Schülerin oder den Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für die Schülerin oder den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.

(3) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 45 Minuten insgesamt betragen.

(4) Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 geführt wird.

(5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart wählt. Stellt der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen nach § 12 Abs. 4 Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

§ 14

Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Streckenführung. § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(2) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 1 ist, in der Regel zwei Monate vor seiner Einrichtung, der Bezirksregierung anzuzeigen.

(3) Aus Gründen der wirtschaftlichsten Beförderung sollen öffentliche Schulträger bei Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs mit anderen öffentlichen oder privaten Schulträgern zusammenarbeiten.

§ 15

Beförderung mit Privatfahrzeugen

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar (§ 13 Abs. 2 bis 4), so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) nach § 16 zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung eines Privatfahrzeugs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.

(3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeugs für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.

(4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrübliche Streckenführung notwendig entstehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines

1. Personenkraftwagens	0,13 Euro
2. sonstigen Kraftfahrzeugs	0,05 Euro
3. Fahrrads	0,03 Euro.

(2) Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.

(3) Die Kosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstattungsfähig.

(4) Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für regelmäßig mitgenommene weitere Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllen, in Höhe von 0,03 Euro je Schülerin oder Schüler und je Kilometer gewährt. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs der mitgenommenen Schülerin oder des mitgenommenen Schülers ist ausgeschlossen.

(5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen mit Ausnahme des § 11.

Vierter Abschnitt

Sonderregelungen und Schlussvorschriften

§ 17

Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen

(1) Schülerfahrkosten werden außer in Fällen des Besuchs von Förderschulen nur bis zur Höhe des Betrages als fortdauernde Ausgaben berücksichtigt, der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch den Besuch der jeweils nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Schule der entsprechenden Schulform, bei berufsbildenden Schulen auch des entsprechenden Bildungsgangs, anfallen würde. Für Ersatzschulen eigener Art gemäß § 100 Abs. 5 SchulG gilt in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gymnasium als entsprechende Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die tatsächlich besuchte Ersatzschule als nächstgelegene Schule, wenn der Ersatzschulträger von allen insoweit dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fahr Schülerinnen und Fahr Schülern, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, einen pauschalierten Eigenanteil in Höhe des in § 2 Abs. 3 bestimmten Höchstbetrags erhebt (Umlagemodell). Der Ersatzschulträger kann vom Umlagemodell nur dann Gebrauch machen, wenn für den Schulweg keine Schülerzeitkarte gemäß § 2 Abs. 3 gegen Entrichtung des dort vorgesehenen Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 18

Schulen für Kranke

Für Schulen für Kranke gelten die Regelungen für Förderschulen entsprechend.

§ 19

Eltern

Für den Begriff – Eltern – im Sinne dieser Verordnung gilt § 123 Abs. 1 SchulG.

§ 20

Sonderregelungen

(1) Bei der Durchführung von Praktika im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine entsprechende geeignete Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und einer zumutbaren Fahrzeit zu wählen ist.

(2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

§ 21

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 24. März 1980 (GV. NRW. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 2005

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2005 S. 420

223

**Berichtigung
der Verordnung über die Finanzierung
von Ersatzschulen
(Ersatzschulfinanzierungsverordnung
– FESchVO)**

Vom 19. April 2005

Die Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230) wird wie folgt berichtigt:

In § 11 ist in Absatz 2 dem Satz 2 die Absatzbezeichnung „(3)“ voranzustellen.

– GV. NRW. 2005 S. 424

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Teilgenehmigung
für den Forschungsreaktor FRJ-1 in Jülich
– Bescheid Nr. 7/8 d – FRJ-1 –**

Vom 29. November 2004

Datum der Bekanntmachung: 4. Mai 2005

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193, 1217), wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Forschungszentrum Jülich (FZJ) GmbH, Leo-Brandt-Straße, 52428 Jülich, eine Genehmigung erteilt, weitere Anlagenteile abzubauen und die messtechnischen Voraussetzungen für die Freimessung und Freigabe der Reaktorhalle herzustellen mit dem Ziel ihrer Entlassung aus dem Anwendungsbereich des Atomgesetzes. Weiterhin werden die mit Bescheid Nr. 7/8 c FRJ-1 genehmigten Grenzwerte für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Der verfügende Teil I Nr. 1. des Bescheides lautet:

„1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG)¹ wird der

Forschungszentrum Jülich (FZJ) GmbH
Leo-Brandt-Straße
52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 13. Mai 2003, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 27. Februar 2004, die

Teilgenehmigung

erteilt, auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 25 nach Maßgabe der in den Abschnitten 2 und 3 aufgeführten Unterlagen bzw. Anlagen aus ihrem Forschungsreaktor FRJ-1 (MERLIN) einen Großteil der technischen Einrichtungen zu entfernen, die Reaktorhalle, die Zu- und Abluftanlage und die Reaktorhallenanbauten zu dekontaminieren und die messtechnischen Voraussetzungen für ihre Freimessung und Freigabe herzustellen mit dem Ziel ihrer Entlassung aus dem Anwendungsbereich des Atomgesetzes. Weiterhin wird nach der Freigabe der Reaktorhalle genehmigt, die Einrichtungen zur Hallenemissions- und Fortluftemissionsüberwachung außer Betrieb zu nehmen. Die mit Bescheid Nr. 7/8 c FRJ-1 genehmigten Grenzwerte für die Ableitung radioaktiver Stoffe werden ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG² wird hiermit bekannt gegeben, dass für die beantragte Änderung keine UVP-Pflicht besteht.“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die Anforderungen an die Detailplanung des Vorhabens und administrative Maßnahmen enthalten.

Bei den mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen handelt es sich um eine Änderung eines nach Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtigen Vorhabens. Die UVP-Pflichtigkeit dieser Änderung hängt nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG davon ab, ob eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt und hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

1 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)

2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Obergeschoß des neuen Rathauses, Zimmer 311 (Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen IV 11 – 8943 FRJ-1 – 7/8 d – 5.4 von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 19. April 2005

Ministerium
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. H. E. D r e s c h e r

Einzelpreis dieser Nummer 9,45 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359